

recht und schaden

INHALT

Sachversicherung

„Abzweigung“ in der Feuer-Sachversicherung
Prof. Dr. Johannes Wälder, Köln
Seite 1

Kraftfahrzeugschäden bei Seetransporten – Ersatzansprüche gegenüber Transportbeteiligten und Deckungsmöglichkeiten aus der Kraftfahrtversicherung
Prof. Dipl. Kfm. D. Voigt, Weiden
Seite 5

Rechtssprechungsübersicht zur Sachversicherung
Seite 10

HUK-Versicherung und Schadenersatz

Das Gesetz zur Verbesserung von

Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung – KLVG –, Auswirkungen auf das Schadenersatzrecht.

Walter Kröger Köln
Seite 10

Zulässigkeit von Gebührenvereinbarungen der Rechtsbeistände bei außergerichtlicher Schadensregulierung
Seite 12

Schmerzensgeldfragen (Augenschäden)
Seite 13

§ 847 BGB (Schmerzensgeld bei aller-
schwersten Beschädigungen des
Gehirns; Fragen zur Gewährung einer
Schmerzensgeldrente)
Seite 14

§ 847 BGB (Schmerzensgeld bei
unfallbedingtem späteren Tod)
Seite 14

§§ 3 Ziffer 1 und 8 PflVG, 148 ZPO
(Direktklage gegen ausländische Ver-

sicherer; Aussetzung des Verfahrens).
Seite 15

§ 2 Abs. 2c AKB (Zum Erfordernis der
Überprüfung, ob der Fahrer im Besitz
der Fahrerlaubnis ist)
Seite 15

§ 17 Abs. 1 S. 2 StVG (Mitverursachung
beim Abbiegen nach links in einen
Feldweg)
Seite 17

§§ 4 I 6 b AHB, 62, 63 VVG (Zum Pro-
blem des Tätigkeitsschadens und der
Rettungskosten beim Reinigen ver-
schmutzter Scheiben)
Seite 18

Diebstahl abgestellter Fahrzeuge und
grobe Fahrlässigkeit in der Teilkasko-
versicherung
Seite 19

§ 249 BGB (Verlust der Rangstelle
im Kfz-Brief als Schaden)
Seite 21

Rechtssprechungsübersicht zur HUK-
Versicherung und zum Schadener-
satz
Seite 21

1. Sachverständige für Maschinenwesen

Becker, Heinz, Ing. (grad.), 4816 Sennestadt/b. Bielefeld
Sachsenweg 7 – Postfach 108, Büro-Ruf (0 52 05) 32 14
Privat-Ruf (0 52 02) 155

Blau, Karl, Dipl.-Ing., 7523 Graben-Neudorf 1
Kaiserstraße 40, Ruf (0 72 55) 86 49

Böhringer, Walter, Dipl.-Ing., 7000 Stuttgart 1
Am Kräherwald 251, Ruf (07 11) 65 56 88

Bommerich, Karl W. H., Ing. (grad.), 5300 Bonn-Röttgen
Eichenweg 1, Ruf (0 22 21) 25 11 46

Bornkessel, Walter, Dipl.-Ing., 4950 Minden
(siehe unter Abschn. Sondergebiete: Steine u. Erden –
Keramik)

Butter, Eitel, Dipl.-Ing., 8000 München 19
Löfftzstraße 8, Ruf (089) 15 32 55
Zweibüro 8000 München 19
Pickelstraße 8, Ruf (089) 15 32 55

Cornelius, Franz, Ing. (grad.), 2000 Hamburg 1
Holzdamm 57, Büro-Ruf (040) 24 49 65/66
Privat-Ruf (040) 61 33 16

Donner, Frank, Dipl.-Ing., 5300 Bonn-Röttgen
Schloßstraße 6, Büro-Ruf (0 22 21) 25 11 46
Privat-Ruf (0 22 21) 25 25 64

Flaig, Hans, Dipl.-Ing., 3000 Hannover
Ostermannstraße 5, Ruf (05 11) 88 74 61

Franz, Ernst, Dipl.-Ing., 6940 Weinheim, Kr. Mannheim
Stephansbergweg 2, Ruf (0 62 01) 5 18 77

Freyradl, Hans Jörg, Dipl.-Ing., 6000 Frankfurt/Main 50
Kransberger Weg 28, Ruf (06 11) 57 17 26

Grosse, Heinz, Berat. Ing., 6202 Wiesbaden-Biebrich
Josef-Brix-Straße 44, Ruf (0 61 21) 8 65 88

Haake, Manfred, Dipl.-Ing., 4330 Müllheim-Ruhr
Dohne 17, Ruf (0 21 33) 36 00 16/17*
Wohnung: 5402 Erftstadt-Lechenich
v.-Ketteler-Straße 9, Ruf (0 22 35) 53 90

Heidl, Michael, Ing. (grad.), 8022 Grünwald/München
Gabriel-v.-Seidl-Straße 46, Ruf (089) 6 01 44 85

Hens, Hans-Günter, Ing. (grad.), 5000 Köln 80, (Thielen-
bruch), Im Tannenforst 7, Ruf (02 21) 68 16 36

Herzog, Robert, Berat. Ing. (grad.), 8500 Nürnberg
Eichendorffstraße 57, Ruf (09 11) 59 26 87

Hilbert, A., Dr. Ing., 4630 Bochum
Am alten Stadtpark 11, Büro-Ruf (0 23 21) 1 40 79

Hilbert, Dieter, Dipl.-Ing., 4630 Bochum
Am alten Stadtpark 11, Büro-Ruf (0 23 21) 140 79
Privat-Ruf (0 23 21) 184 58

Hinrichsen, Günter, Ing. (grad.), 2000 Hamburg 52, (Oth-
marschen, Corinthstraße 39, Ruf (040) 8 80 35 85

Huber, Karl-Heinz, Ing. (grad.), 3300 Braunschweig-Ma-
scherode, Am Hasengarten 19, Ruf (05 31) 6 16 21
Ab Okt. 1974: 69 16 21

Hüber, Walter, Ing. (grad.), 7000 Stuttgart 70 (Degerloch)
Löwenstraße 94, Ruf (07 11) 76 19 45

Hüter, Ekkehardt, Dipl.-Ing., 5674 Pattscheid (b. Köln)
Lindenstraße 32, Ruf (0 21 71) 3 02 17

Hüter, H. J., Dipl.-Ing., 7770 Überlingen/Bodensee
Schillerstraße 10, Ruf (0 75 51) 42 77

Irsch, Hans Aug., Dipl.-Ing., 3500 Kassel-Ha.
Heidenküppelweg 14, Ruf (05 61) 6 15 57
Zweibüro: 6601 Saarbrücken-Klarenthal
Fennerstraße 17, Ruf (0 68 98) 3 24 97

Kaser, Conrad, Dipl.-Ing., 4150 Krefeld
Dionysiusstraße 154, Büro-Ruf (0 21 51) 77 40 48
Privat-Ruf (0 21 51) 79 07 47

Koester, Christoph, Ing. (grad.), 5800 Hagen i. W.
Graf-v.-Galen-Straße 47, Postfach 2544,
Büro-Ruf (0 23 31) 2 25 26, Privat-Ruf (0 23 73) 8 14 68

Kramme, Erhard, Ing. (grad.), 4800 Bielefeld
Fröbelstraße 65, Büro-Ruf (05 21) 2 20 56
Privat-Ruf (05 21) 2 23 29

Mayer, Leo, Dipl.-Ing., 6000 Frankfurt/M. 60
Am Roetheneck 14, Ruf (06 11) 45 26 20
Zweibüro: 7000 Stuttgart-Sillenbuch
Fridinger Straße 5, Ruf (07 11) 47 81 61

Mews, Heinz, Dipl.-Ing., 8500 Nürnberg
Benekestraße 78, Ruf (09 11) 35 23 91

Mielke, Horst, Ing. (grad.), 5841 Garenfeld/Schwerte
In der Hocksche 2, Ruf (0 23 04) 6 86 85

Mohr, Theodor, Ing. (grad.), 2000 Hamburg 76
Schellingstraße 15, Büro-Ruf (040) 2 00 65 83 u. 20 58 43
Privat-Ruf (040) 29 36 06

Neubauer, Franz, Berat. Ing., 5800 Hagen i. W.
Graf-v.-Galen-Straße 47, Postfach 25 44,
Büro-Ruf (0 23 31) 2 25 26

recht und schaden

MONATLICHE INFORMATIONSSCHRIFT FÜR SCHADENVERSICHERUNG UND SCHADENERSATZ
Schriftleitung Assessor Werner Theda · Prof. an der FHS Köln (FB Versicherungswesen)
502 Frechen · Halfmannstraße 4 · Telefon 0 22 34/5 69 74
Verlag INFORMATION GmbH · 763 Lahr 11 · Postfach 1106 · Telefon 0 78 21/2 39 59

Zitierweise: **r+s** · 1. Jahrgang · September 1974 · Heft 1

SACHVERSICHERUNG

„Abzweigung“ in der Feuer-Sachversicherung

Von Prof. Dr. Johannes Wälder, Köln

„Manchmal erscheint aus der Sicht eines Praktikers eine unklare Formulierung sogar als ein Vorzug.“¹⁾

1

In der Feuerversicherung kommt es vor, daß bewegliche Sachen, die unter demselben Begriff zusammengefaßt und deklariert werden (z. B. Vorräte), an verschiedenen, aber bestimmten Orten oder Plätzen versichert sein sollen (z. B. auf verschiedenen Grundstücken). Diese Orte werden nicht nach einem einheitlichen Schema in die Versicherung einbezogen; es haben sich vielmehr verschiedene Methoden herausgebildet, die der individuellen Lage der Versicherungsnehmer weitgehend Rechnung tragen und dennoch die Grundsätze ordnungsmäßiger Versicherungstechnik wahren (können). In der Hauptsache handelt es sich um folgende Verfahren:

1. Die Orte werden nacheinander mit *den* Versicherungssummen festgelegt, die für die *einzelnen* Orte gelten sollen; und dabei bleibt es.
2. Die Orte und die Versicherungssummen werden wieder nach dem vorherigen Muster ausgewiesen; es wird aber zusätzlich vereinbart, daß zwischen diesen Orten Freizügigkeit besteht, und zwar entweder im Sinne der summarischen Versicherung oder im Sinne des Summenausgleichs.²⁾
3. Als Versicherungsort wird zunächst nur einer von mehreren Orten bestimmt. Die Versicherungssumme wird allerdings von vorneherein auf den Gesamtwert der deklarierten Sacheinheit ausgerichtet, z. B. auf den Wert aller Vorräte, die insgesamt versichert werden. Im Wege der Abzweigung wird die Versicherung dann auf die übrigen

Orte ausgedehnt, und zwar bis zur Höhe von Summen, die für den einzelnen (weiteren) Ort hinter der Gesamtsumme zurückbleiben.

Die vollständige Beurkundung einer solchen Abzweigung nach üblichem Muster zeigt das folgende Beispiel³⁾:

„...“
Versicherungsort: 5 Köln 80 (Mülheim),
Windmühlenstraße 14–20

„...“
Versichert sind . . .

„...“
Pos. 5 Vorräte
a) mit fester V-Summe 600.000,- DM

Besondere Vereinbarungen:

„...“
Aus Position 5 sind Sachen bis zu 120.000,- DM auch in dem Speichergebäude 5 Köln 80 (Mülheim), Hafensstraße 6 versichert.
„...“

Diese Abzweigung ist in langer Anwendung erprobt; sie ist auf den ersten Blick „einfach“ gestaltet im Sinne von Reimer SCHMIDT⁴⁾ und „kurz und klar“ gefaßt im Sinne der Verbandsrichtlinien⁵⁾ – und dennoch: Auch die Abzweigung ist der weiteren Überlegung wert. Sie allein wird in diesem Beitrag aufgegriffen und erörtert.

Einen Ansatz bietet die Frage nach der Berechnung der Entschädigung (E) im Versicherungsfall. Nehmen wir dazu an, daß in dem Speichergebäude des vorherigen Beispiels ein ersatzpflichtiger Schaden in Höhe von 140.000,- DM eintritt. Welche Versicherungsleistung wird nun fällig, wenn die Versicherungswerte im Speichergebäude, also am Ort der Abzweigung, 200.000,- DM und am Ort der Stammversicherung, am sog. Versicherungsort, 600.000,- DM betragen?

Es sind unterschiedliche Berechnungen denkbar, z. B. die folgenden, die hier diskutiert werden sollen:

$$E_1 = \frac{140.000,- \text{ DM} \times 120.000,- \text{ DM}}{200.000,- \text{ DM}} = 84.000,- \text{ DM}$$

$$E_2 = \min \{ 140.000,- \text{ DM}, 120.000,- \text{ DM} \} = 120.000,- \text{ DM}$$

1) Anton MARTIN, Grundprobleme bei der Neufassung allgemeiner Sachversicherungs-Bedingungen, in: ZVersWiss 1973, S. 494.

2) Siehe dazu: Rolf RAISER, Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen, 2. Aufl., Berlin 1937, S. 159 ff.; Adolf MEYER/Wilhelm BLANCK, ABC der Feuerversicherungspraxis, 4. Aufl., Karlsruhe 1970, S. 92 f. (Leitfaden der Versicherung, Band 6).

3) Vgl. Wilhelm BLANCK, Entschädigungsberechnung in der Sachversicherung, 3. Aufl., Karlsruhe 1972, S. 59.

4) Reimer SCHMIDT, Das Qualitätsmerkmal „Einfachheit“ im Versicherungsvertragsrecht, in: ZVersWiss 1973, S. 529 f.

5) Fassung von Versicherungsscheinen und Nachträgen, I f) der Richtlinien für die Bearbeitung von Feuer- und BU-Versicherungen, in: Verband der Sachversicherer e. V., Handbuch der Feuerversicherung, o. O., Blatt E 1 a (X. 1970).

$$E_3 = \min \left\{ \frac{140.000,- \text{ DM} \times (120.000,- \text{ DM} + 600.000,- \text{ DM})}{200.000,- \text{ DM} + 600.000,- \text{ DM}}, 120.000,- \text{ DM} \right\} = 120.000,- \text{ DM}$$

$$E_4 = \frac{120.000,- \text{ DM} \times 600.000,- \text{ DM}}{200.000,- \text{ DM} + 600.000,- \text{ DM}} = 90.000,- \text{ DM}$$

$$E_5 = \min \left\{ \frac{140.000,- \text{ DM} \times 600.000,- \text{ DM}}{120.000,- \text{ DM} + 600.000,- \text{ DM}}, 120.000,- \text{ DM} \right\} \approx 116.667,- \text{ DM}$$

$$E_6 = \min \left\{ \frac{140.000,- \text{ DM} \times 600.000,- \text{ DM}}{200.000,- \text{ DM} + 600.000,- \text{ DM}}, 120.000,- \text{ DM} \right\} = 105.000,- \text{ DM}$$

$$E_7 = \min \left\{ \frac{140.000,- \text{ DM} \times 600.000,- \text{ DM}}{200.000,- \text{ DM} + 600.000,- \text{ DM}}, \frac{140.000,- \text{ DM} \times 120.000,- \text{ DM}}{200.000,- \text{ DM}} \right\} = 84.000,- \text{ DM}$$

2

2.1 Die Berechnung von E_1 geht davon aus, daß die Summe, bis zu der die Vorräte am Ort der Abzweigung versichert sind, als Versicherungssumme im Sinne von § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB gilt; sie setzt weiterhin voraus, daß der Wert der Vorräte am Ort der Abzweigung der Versicherungswert ist, der dieser Summe gegenübergestellt wird. Es ist zu prüfen, ob diese Auffassung zutrifft.

Nach § 3, Ziff. (4.), S. 2 AFB ist die Frage der Unterversicherung „für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders“ zu klären.⁶⁾ Das bedeutet, daß innerhalb einer Versicherung mehrere selbständige Versicherungseinheiten möglich sind, nämlich „Gruppen (Positionen)“, und daß das Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert jeweils innerhalb der Grenzen dieser Einheiten zu bilden ist. Ist die Abzweigung nun eine solche „Gruppe (Position)“? Wie erkennt man überhaupt eine „Gruppe (Position)“?

Die AFB enthalten dazu keine weitere Information.⁷⁾ Nach Wilhelm BLANCK bleibt es den Parteien überlassen, die Gruppen (Positionen) festzulegen bzw. abzugrenzen.⁸⁾ Man muß also weiterfragen: Was vereinbaren die Parteien in dieser Hinsicht? Was geben die Verträge der Industrie-Feuerversicherung dazu her?

Das Ergebnis ist unbefriedigend: 1. Die Identität von „Gruppe“ und „Position“, die die AFB nahelegen, wird in den Vertragsformularen nicht gewahrt. Die beiden Ausdrücke werden vielmehr mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet.⁹⁾ Selbständige Versicherungseinheit kann daher nicht „Gruppe (Position)“ sein, sondern allenfalls Gruppe oder Position. 2. Es gibt in den Verträgen weitere Deklarationseinheiten, die je mit einer Summe ausgewiesen werden; sie sind den Positionen untergeordnet und haben keine eigene Bezeichnung.¹⁰⁾ Auch sie könnten als selbständige Versicherungseinheiten in Frage kommen. 3. Eine ausdrückliche Klarstellung, welche dieser drei Möglichkeiten verbindlich sein soll, ist trotz der Bedeutung des Problems nicht üblich. 4. Die Formulierung des Summenausgleichs enthält allerdings indirekte Hinweise: a) In der bisherigen Fassung¹¹⁾ soll ein Summenausgleich „innerhalb der Position 1“ und „zwischen den Positionen 2, 3, 5 und 7 a und b“ stattfinden. Für die Position 1 kann diese Regelung nur dann einen Sinn haben, wenn die selbständige Versicherungseinheit in jener namenlosen, kleineren Einheit zu sehen ist. Für die Positionen 2, 3 und 5 muß der Summenausgleich wohl anders gemeint sein. Es ist nämlich keine Rede davon,

daß er auch innerhalb dieser Positionen gilt. Wenn er aber nur zwischen diesen Positionen vor sich gehen soll, müssen diesmal die einzelnen Positionen – unabhängig von ihrer weiteren Gliederung – die selbständigen Einheiten sein.¹²⁾ b) In der neuen Fassung¹³⁾ ist ein Summenausgleich zunächst innerhalb der Positionen 1, 2, 3, 5 a und 7 und sodann zwischen diesen Positionen vorgesehen. Diese Reform hebt die Alternative der bisherigen Regelung auf und setzt an ihre Stelle eine Abstufung selbständiger Versicherungseinheiten: Auf der untersten Stufe stehen in Zukunft generell die namenlosen (kleineren) Deklarationseinheiten und auf einer höheren Stufe die (größeren) Positionen. Daß aber nur die namenlosen Einheiten als selbständig im Sinne von § 3, Ziff. (4.), S. 2 AFB gelten können, kann man allenfalls aus dem

6) Daß das Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert je Gruppe (Position) maßgebend sein soll, kann im übrigen nicht nur für die ausdrücklich genannte Unterversicherung gelten. Eine Überversicherung – mit den Folgen des § 10, Ziff. (1.) AFB bzw. des § 51 VVG – ist in derselben Weise festzustellen. Um vollständig zu sein, muß § 3, Ziff. (4.), S. 2 AFB daher allgemeiner gefaßt werden.

7) Anders z. B. § 4, Ziff. (4.) FBUB: „Geschäftsgewinn und Geschäftskosten sind in einer Gruppe (Position) versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.“

8) Wilhelm BLANCK, a. a. O., S. 38.

9) Siehe den bisherigen „Antrag auf Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen“ oder den neu gestalteten Versicherungsschein (Form 58): Die Deklaration umfaßt 3 Gruppen und innerhalb dieser Gruppen bisher 12 und in Zukunft 10 Positionen.

10) Siehe dazu: 1. z. B. die Unterteilung der Position 2 „Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung(en) . . .“ im bisherigen „Antrag auf Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen“ und im neu gestalteten Versicherungsschein (Form 58); 2. die Empfehlung des Verbandes zur Gegenstandsaufstellung und Gruppenerläuterung. I b) der Richtlinien für die Bearbeitung von Feuer- und BU-Versicherungen, a. a. O., Blatt E 1 (X. 1970).

11) Wortlaut des Summenausgleichs: „In der Beschränkung auf ein Versicherungsgrundstück gehen innerhalb der Position 1 überschneidende Versicherungssummen auf die Prämiengruppen mit gleichen oder niedrigeren Prämienätzen über, und zwar im Verhältnis der bei den einzelnen Prämiengruppen ungedeckt gebliebenen Summen. Ein gleicher Summenausgleich gilt auch zwischen den Positionen 2, 3, 5 und 7 a und b. . .“ (Bisheriger „Antrag auf Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen“).

12) Diese Vermutung wird erhärtet durch die Unterschiede in den beiden Fassungen des Summenausgleichs und durch die Betonung „materielle(r) Änderungen“ durch den zuständigen Verband (Rundschreiben des Verbandes der Sachversicherer e. V. Nr. F 2133 vom 17. 5. 1974).

13) Wortlaut des Summenausgleichs: „In der Beschränkung auf ein Versicherungsgrundstück gehen überschneidende Versicherungssummen zunächst innerhalb der Positionen 1, 2, 3, 5 a) und 7 und sodann zwischen diesen auf Positionen mit gleichen oder niedrigeren Prämienätzen über, und zwar im Verhältnis der bei den einzelnen Positionen ungedeckt gebliebenen Summen. . .“ Rundschreiben des Verbandes der Sachversicherer e. V. Nr. F 2133 vom 17. 5. 1974 und Nr. 2138 vom 31. 5. 1974).

Sinn des Summenausgleichs ableiten.¹⁴⁾ 5. Wenn summarische Versicherung ausdrücklich vereinbart wird, kann man darin wenigstens eine negative Klarstellung sehen: Im Umfang dieser summarischen Versicherung sind selbständige Versicherungseinheiten auszuschließen.

Was die Parteien vereinbaren, ist also in hohem Maße fragwürdig und für unser Anliegen fast unergiebig; man wird darum die Lösung über eine Auslegung (ver-)suchen müssen. In der Literatur liegen dazu Äußerungen vor. Einige Autoren¹⁵⁾ kennzeichnen die selbständige Versicherungseinheit darin als die kleinste Deklarationseinheit, die im Vertrag mit einer nur ihr zukommenden Summe (Versicherungssumme) ausgewiesen wird; sie betonen zusätzlich, daß diese Selbständigkeit nicht dadurch aufgehoben werde, daß anschließend irgendeine Gesamtsumme gebildet werde und im Vertrag erscheine.¹⁶⁾

Dieser engen Auslegung der selbständigen Versicherungseinheit ist zuzustimmen, weil sie mit den Interessen der Versicherungsnehmer und der Versicherer begründet werden kann.¹⁷⁾ Es läßt sich zwar nicht generell voraussetzen, wie die Höhe der Entschädigungen dadurch beeinflusst wird. Unabhängig davon ist aber ein schutzwürdiges Interesse der Versicherungsnehmer darin zu sehen, daß eine Summe, die sie für eine bestimmte Deklarationseinheit ermitteln und vereinbaren, im Versicherungsfall nicht in Frage gestellt wird. Im Einklang damit steht das Interesse der Versicherer, die selbständigen Versicherungseinheiten in möglichst engen Grenzen zu halten, da die Feststellung des Versicherungswertes mit zunehmendem Umfang dieser Einheit teurer und u. U. unwirtschaftlich wird.¹⁸⁾ Versicherungsnehmer können diesen Zusammenhang allerdings für sich nutzen und die Versicherer über eine extreme Ausdehnung der selbständigen Versicherungseinheiten dazu verleiten wollen, bei der Schadenregulierung von einer Überprüfung der Versicherungswerte abzusehen und von Vollversicherung auszugehen. Dieses Anliegen kann jedoch nicht berücksichtigt werden, da es sich gegen Spielregeln der Versicherungstechnik richtet, die zweckmäßig sind, die der Gesetzgeber sanktioniert hat (§ 56 VVG) und die die Versicherungsnehmer durch vertragliche Vereinbarung anerkennen (§ 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB). Auch der Einwand, daß die Versicherungsnehmer damit den vorteilhaften Ausgleich von einzelnen Über- und Unterbewertungen verlieren müssen,¹⁹⁾ schwächt diese Auslegung nicht; es steht in der Tat im Ermessen der Parteien, für welche Deklarationseinheiten sie besondere Summen festlegen und wieweit sie summarische Versicherung und Summenausgleich vereinbaren.

Auf dieser Grundlage kann nun wieder die Frage aufgegriffen werden, ob die Abzweigung eine selbständige Versicherungseinheit ist. Die Antwort hängt also davon ab, ob für die Abzweigung eine besondere Summe vereinbart ist, die *nur* ihr zukommt.

Der Wortlaut der Beurkundung macht deutlich, daß die Versicherung am Ort der Abzweigung in die Versicherung der gesamten Vorräte eingeordnet und einbezogen ist: Die Vorräte sind zunächst am Ort der Stammversicherung und mit einer Summe von 600.000,- DM versichert; dieselben Vorräte („Sachen aus Position 5“) sind *auch* an anderer Stelle versichert, und zwar bis zu einer Summe von 120.000,- DM. Die abgezweigte Versicherung wird also nicht aus der Stammversicherung herausgenommen und verselbständigt. – Dieses Ergebnis entspricht auch dem Zweck der Abzweigung: Ihre Verselbständigung würde zu einer Aufspaltung der Summe von 600.000,- DM

führen. Für die Vorräte am Ort der Stammversicherung könnte dann nur noch die Differenz zwischen ursprünglicher und abgezweigter Summe zur Verfügung stehen. Das müßte selbst für den Fall gelten, daß sich keine Sachen am Ort der Abzweigung befinden. Im Gegensatz dazu ist die Technik der Abzweigung von dem Interesse geprägt worden, daß die abgezweigte Summe für die Versicherung der Vorräte in jeder Situation erhalten bleibt. Und für andere Interessenlagen sind auch andere Versicherungsmöglichkeiten entwickelt worden.²⁰⁾

Die abgezweigte Summe steht also nicht *nur* für die Versicherung der Vorräte am Ort der Abzweigung zur Verfügung, und damit entfällt auch die Selbständigkeit der Abzweigung. In dem hier erörterten Sinne bilden Stammversicherung und Abzweigung eine Einheit. Die für unser Rechenproblem maßgebliche Versicherungseinheit besteht daher in der Versicherung der *gesamten* Vorräte, also der Vorräte am Ort der Stammversicherung *und* am Ort der Abzweigung. Nur diese Versicherungseinheit ist mit einer Summe ausgestattet, die ihr allein zukommt. Die Summe von 120.000,- DM ist daher keine Versicherungssumme im Sinne von § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB. Daraus folgt, daß die Berechnung von E₁ ausscheiden muß.

2.2 Bei den bisherigen Überlegungen ist im übrigen ohne weiteres unterstellt worden, daß § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB auf die Abzweigung anwendbar ist. Und das Ergebnis scheint diese Prämisse zu bestätigen: Die Vorräteversicherung der Position 5 a) unterliegt dem Prinzip der Vollwertversicherung.²¹⁾ Wenn nun die Abzweigung keine selbständige Versicherung darstellt, sondern unselbständiger Bestandteil der umfassenden Vorräteversicherung ist, dann muß sie auch deren Versicherungsform teilen und ebenfalls Vollwertversicherung sein.

Kann man sich mit diesem Schluß aber wirklich zufriedengeben? Oder ist es trotz der hier dargelegten Einheit der Vorräteversicherung möglich, daß die Abzweigung

14) Die Formulierung des neuen Summenausgleichs ist im übrigen so unzulänglich, daß es erstaunen muß, daß diese Bedingung so von den Versicherern verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist: Überschießende Versicherungssummen sollen nämlich . . . auf *Positionen* mit gleichen oder niedrigeren Prämiensätzen übergehen, und zwar im Verhältnis der bei den einzelnen *Positionen* ungedeckt gebliebenen Summen. Diese Übergangs- und Verteilungsregel ist nur auf Positionen abgestellt. Es wird also nicht gesagt, wie freie Summen innerhalb der Positionen auf die kleineren Einheiten übertragen werden sollen. Und es wird ebensowenig gesagt, wie freie Summen aus einer Position auf andere Positionen übergehen sollen, wenn diese aus mehreren Deklarationseinheiten bestehen.

15) Rolf RAISER, a. a. O., S. 103 f. und S. 140; Rudolf BERNDT und Gerhard LUTTMER, *Der Ersatzwert in der Feuerversicherung. Theorie und Praxis*, 2. Aufl., Karlsruhe 1971, S. 80 (Leitfaden der Versicherung, Band 11); Adolf MEYER/Wilhelm BLANCK, a. a. O., S. 145; Wilhelm BLANCK, a. a. O., S. 39; Heinz FREYGANG, *Die Unterversicherung*, Hamburg 1957, S. 21 f. (Kleine Versicherungs-Fachbücherei, Heft 1).

16) Eine andere Meinung vertritt z. B. WEILAND (Frage Nr. 142, in: *Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten*, Zeitschrift für Versicherungswesen und Feuerschutz, Berlin 1919, S. 44).

17) Siehe z. B. das Urteil des BGH vom 15. 12. 1969 (II ZR 134/68), in: *VersR* 1970, S. 244; siehe auch die konkreten Auslegungsregeln in *RGZ* 170. Bd., S. 240 f.

18) Ernst BRUCK/Hans MÖLLER, *Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechts*, 8. Aufl., Berlin 1953 ff., S. 349.

19) Vgl. Ernst BRUCK/Hans MÖLLER, a. a. O., S. 325.

20) Siehe dazu den Abschnitt 1 dieses Beitrages.

21) § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB legt dieses Prinzip allgemein fest; eine abweichende Regelung ist für die Versicherung der Position 5 a) nicht getroffen.

eine Versicherung auf erstes Risiko ist? Oder kann es sein, daß ggfs. der Erstrisikocharakter der Abzweigung die vorher entwickelte Einheit der Vorräteversicherung zu Fall bringt?

Besonderen Anlaß zu diesen Fragen geben die Versicherer mit ihrer wechselnden Gestaltung der abhängigen Außenversicherung. Zwei Gründe belegen diesen Zusammenhang: 1. Die Form der sog. abhängigen Außenversicherung wird in der Literatur²²⁾ in derselben Weise charakterisiert wie die Abzweigung in diesem Beitrag; sie ist damit eine beachtenswerte Parallele zur Abzweigung. 2. Die abhängige Außenversicherung, die in den AVB der Hausratversicherung generell vorgesehen ist,²³⁾ war im Laufe der Zeit nicht zwingend an die Form der Stammversicherung gebunden: Die AFB ließen ausdrücklich zu, daß sie auf erstes Risiko abgeschlossen wurde, und die VHB 42 stellten sie von der allgemeinen Anrechnung einer Unterversicherung frei. Darf man aber diese Alternative für die Abzweigung von vorneherein ausschließen?

Die Frage führt hin zur Berechnung von E_2 , die auf eine Erstrisikoversicherung ausgerichtet ist: Die beiden Werte innerhalb der geschweiften Klammern, durch ein Komma getrennt, sind der angenommene Schaden von 140.000,- DM und die festgelegte Versicherungsgrenze von 120.000,- DM; der gesamte Rechenausdruck bedeutet, daß der kleinere der beiden Werte die Entschädigung sein soll.

Die Beurteilung dieser Lösung hängt davon ab, ob die Versicherungsform der Abzweigung im Vertrag abweichend von der Generalklausel des § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB bestimmt wird. In dieser Hinsicht gibt es zunächst eine Fehlzanzeige: Die Abzweigung wird im Beurkundungsbeispiel nicht ausdrücklich von dieser Klausel freigestellt. Als letzte Möglichkeit ist daher zu untersuchen, ob der Wortlaut der Abzweigung auf anderem Wege zur Erstrisikoversicherung führt.

Daß die Vorräte am Ort der Abzweigung „bis zu 120.000,- DM . . . versichert“ sein sollen, könnte nach Meinung des OLG Naumburg „dahin verstanden werden, daß bis zu dieser Grenze die Entschädigung immer voll zu zahlen (sei)“.²⁴⁾ Zur Begründung ließe sich sagen, daß der hier entscheidende Teil der Formulierung auch in einem Vertrag der Haftpflichtversicherung stehen kann, deren Erstrisiko-Charakter unbestritten ist. Diese Verbindung von Wortlaut und Versicherungsform ist aber ein Fehlschluß: In der Beurkundung der Abzweigung wird nur eine Funktion der Versicherungssumme ausgesprochen, die sie sowohl in der Erstrisikoversicherung als auch in der Vollwertversicherung hat. Bei beiden Versicherungsformen legt die Versicherungssumme die maximale Versicherungsleistung fest. Die Entscheidung zwischen Vollwert- und Erstrisikoversicherung hängt aber davon ab, ob der Versicherungssumme eine weitere Funktion beigelegt wird oder nicht; sie ist danach zu treffen, ob die Versicherungssumme in ihrem Verhältnis zum Versicherungswert die Qualität des Versicherungsschutzes für alle Schäden – unabhängig von ihrer Höhe – beeinflussen soll oder nicht.²⁵⁾ Formal erhält die Versicherungssumme einer jeden Schadenversicherung diese Funktion durch den § 56 VVG.²⁶⁾ Daß diese Funktion in der Haftpflichtversicherung dennoch entfällt und in der Feuerversicherung bestehen bleibt, liegt nicht daran, daß die sie begründende gesetzliche Bestimmung z. B. in den AHB nicht wiederholt, in § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB aber ausdrücklich bestätigt wird. Dieser Unterschied ergibt sich vielmehr daraus, daß es in der Haftpflichtversicherung

unsinnig ist, mit einem Versicherungswert zu operieren, dem die Versicherungssumme gegenübergestellt werden müßte.²⁷⁾

Der Wortlaut der Abzweigung beinhaltet also keine Absage an die Vollwertversicherung. Wenn man ihm dennoch einen Bedeutungsspielraum zubilligt, der auch die Erstrisikoversicherung einschließt, dann müßte die richtige Bedeutung im Wege der Auslegung ermittelt werden. Die Interessen der Versicherungsnehmer und der Versicherer gehen dabei auseinander: Die Versicherungsnehmer werden den Vorteil der Erstrisikoversicherung wahrnehmen wollen, die ihre Versicherungsansprüche von vorneherein überschaubarer und insoweit sicherer macht. Den Versicherern aber muß an der Vollwertversicherung liegen, weil die Erstrisikoversicherung für die Sachversicherung schwerwiegende Probleme in Kalkulation und Tarifierung mit sich bringt.²⁸⁾ Praktikable Lösungen sind bisher nur unter besonderen Voraussetzungen entwickelt worden,²⁹⁾ die auf die Abzweigung nicht zutreffen; die Werte an Orten der Abzweigung sind sehr unterschiedlich und entziehen sich weitgehend der Kontrolle der Versicherer. Bei dieser Interessenlage ist zu beachten, daß die Versicherungsnehmer auch bei Vollwertversicherung für einen uneingeschränkten Versicherungsschutz sorgen können, wenn sie die Versicherungswerte sorgfältig überwachen und die Versicherungssummen rechtzeitig anpassen. Bei der Abwägung der Interessen ist den Belangen der Versicherer daher größeres Gewicht zuzubilligen. Auch die Auslegung spricht daher zugunsten einer Vollwertversicherung und gegen eine Erstrisikoversicherung

22) Siehe z. B. Rolf RAISER, a. a. O., S. 157 f. – Diese Übereinstimmung rechtfertigt es, auch die Abzweigung eine „abhängige“ Versicherung zu nennen. Rolf RAISER faßt den Begriff der Außenversicherung sogar soweit, daß er die Abzweigung einschließt. Es ist jedoch zweckmäßig, zwischen Abzweigung und abhängiger Außenversicherung zu unterscheiden, da die Gefahrenmerkmale der zusätzlichen Orte das eine Mal individuell bestimmt werden können und das andere Mal nicht. Aus diesem Grunde hat die Praxis für die abhängige Außenversicherung eine Tarifierung und Risikoumschreibung entwickelt, die nicht ohne weiteres auf die Abzweigung anwendbar sind (Verband der Sachversicherer e. V., Prämienrichtlinien für die Industrie-Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, o. O., S. 20 – 12, 72-1; Klausel 15. a) der Zusatzbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen).

23) Zur Bewertung und Bezeichnung dieser Außenversicherung siehe: Rolf RAISER, a. a. O., S. 154 ff. und S. 157 f. (für die AFB); Uve KEUNEKE, Das Recht der Einbruchdiebstahlversicherung unter Berücksichtigung der Hausratversicherung, Hamburg 1965, S. 126 (für die VHB 42); Adolf MEYER/Wilhelm BLANCK, a. a. O., S. 31 f. (für die VHB 66).

24) Urteil des OLG Naumburg vom 20. 6. 1919 (2 U 175/17), in Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Zeitschrift für Versicherungswesen und Feuerschutz, Berlin 1923, S. 92.

25) Zu dem Zusammenhang zwischen den verschiedenen Funktionen der Versicherungssumme und der Versicherungsform siehe Max GÜRTLER, Betriebswirtschaftliche Probleme des Versicherungswesens, Wiesbaden 1959, S. 18 ff. (Die Wirtschaftswissenschaften, Reihe A, Beitrag Nr. 42).

26) Anderer Meinung ist Wilhelm BLANCK (a. a. O., S. 13); er weist für die Sachversicherung darauf hin, daß „die Verhältnisrechnung des § 56 in weiten Kreisen weder bekannt ist noch verstanden wird“ und daß sich der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet, die im Vertrag „meist durch die Bestimmungen über den Versicherungswert näher konkretisiert ist“. Beide Argumente überzeugen nicht: 1. Wenn es für die Geltung von gesetzlichen Bestimmungen auf Kenntnis und Verständnis der Betroffenen ankäme, würden VVG und andere Gesetze zu einer weitgehenden Bedeutungslosigkeit entwertet. 2. Eine nähere Konkretisierung der Versicherungsleistung schließt den § 56 VVG nicht ohne weiteres aus; es kommt insoweit auf den konkreten, abweichenden Inhalt der Vereinbarung an.

27) Ernst BRUCK/Hans MÖLLER, a. a. O., S. 322.

28) Günther SCHMIDT, Die Versicherung auf erstes Risiko in der Sachversicherung, Weissenburg 1953, S. 53 ff. (Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungslehre der Universität Köln, Band 8); Adolf MEYER/Wilhelm BLANCK, a. a. O., S. 210; Heinz FREYGANG, a. a. O., S. 13 ff.; Rolf RAISER, a. a. O., S. 138 f.; Werner WUSSOW, Kommentar zu den AVB . . . , Frankfurt a. M. 1964, S. 200 f.; Ernst BRUCK/Hans MÖLLER, a. a. O., S. 320.

29) Siehe dazu Günther SCHMIDT, a. a. O., S. 68 ff.

der Abzweigung. Die Berechnung von E_2 beruht also auf einer falschen Prämisse und ist daher nicht haltbar.

2.3 Der Charakter der abgezweigten Summe steht auch bei der Berechnung von E_3 zur Debatte. Sie ist in dem Rechenausdruck zweimal enthalten, einmal als zusätzliche Versicherungssumme bei der Anrechnung der Unterversicherung und zum anderen als Höchstbetrag der Entschädigung.

Daß der Betrag von 120.000,- DM die maximale Versicherungsleistung für Schäden am Ort der Abzweigung festlegt, geht aus der Beurkundung hervor; seine Funktion als Entschädigungsgrenze wird darin deutlich. Die Vereinbarung schränkt damit die Bedeutung ein, die die *Versicherungssumme* der einheitlich versicherten Vorräte nach § 50 VVG hat: Für Schäden am Ort der Stammversicherung stellt diese Versicherungssumme die Haftungsgrenze dar; für Schäden am Ort der Abzweigung tritt die Summe von 120.000,- DM an ihre Stelle.

Die Feststellung und Anrechnung der Unterversicherung hat diesmal die richtige Versicherungssumme zur Grundlage. Daß die Versicherungssumme aber (600.000,- DM + 120.000,- DM) betragen soll, findet weder im Wortlaut noch in der Tarifierung eine Stütze. Die Vorräte werden nicht mit einer zusätzlichen *Summe* versichert, sondern an einem zusätzlichen *Ort*, dort allerdings nur *bis* zu einem geringeren Betrag. Die abgezweigte Summe wird auch nicht wie eine zusätzliche Summe tarifiert; für sie kommt je nach den Risikomerkmale allenfalls eine Differenzprämie in Frage. Versicherungssumme im Sinne von § 3, Ziff. (4.), S. 1 AFB ist daher in unserem Beispiel der Betrag von 600.000,- DM. Und damit ist auch die Berechnung von E_3 in diesem Punkte widerlegt.

(Schluß folgt)

Kraftfahrzeugschäden bei Seetransporten – Ersatzansprüche gegenüber Transportbeteiligten und Deckungsmöglichkeiten aus der Kraftfahrtversicherung –

von Prof. Dipl.Kfm. D. Voigt, Weiden

Es besteht eine weit verbreitete Unkenntnis über den Versicherungsschutz für ein Kraftfahrzeug, das am Binnenschiffs-¹⁾ oder Seeverkehr²⁾ teilnimmt. Hierzu kommt es zum Beispiel dann, wenn der Versicherungsnehmer den Kraftwagen von einem Fährschiff, etwa auf seiner Reise in den Norden Europas, befördern läßt. Aus dem Transportmittel wird in diesem Falle ein befördertes Gut, das an Beförderungsvorgängen teilnimmt, die durch ganz bestimmte und typische Gefahren gekennzeichnet sind. Dies soll am Beispiel der Seegefahr erläutert werden.

Unter den Begriff „Seegefahr“ fallen zum Beispiel nach deutschem Recht Gefährdung durch Sturm, rauhe See und sonstige Folgen der Naturverhältnisse. Das OLG Bremen hat sich dazu dahingehend geäußert, daß sich die Seegefahr keinesfalls auf ungewöhnliche oder unvorhergesehene Gefahren der See beschränkt. Rauhe See und Windstärken von 6 bis 7 im Dezember stellen auf der Ostsee eine Seegefahr dar.³⁾

Auch der BGH sieht überkommene Brecher und damit alltägliche Vorkommnisse als die typische Seegefahr an.⁴⁾ Ganz allgemein rechnet man zu den Gefahren der See

Schadenursachen, die auf Meerwasser, Strandung, Kollision, Eisberge – um nur einige zu nennen – zurückzuführen sind.

Eine Erweiterung bringt der Begriff „Gefahren der Seeschifffahrt“. Diese umfassen neben den schon genannten Ereignissen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Erdbeben oder Diebstahl, Seeraub, Plünderung und andere Gewalttätigkeiten.⁵⁾

Der Kraftfahrer, der sein Fahrzeug auf einem Schiff befördern läßt, muß ferner mit einem Risiko rechnen, das seiner normalen Vorstellungs- und Erfahrungswelt fern liegt, der Möglichkeit nämlich, aus einer „Havarie-grosse“⁶⁾ in Anspruch genommen zu werden.

Auf Seereisen gehören Schiff und Ladung einer Schicksalsgemeinschaft besonderer Art an. Gerät das Schiff in Gefahr, dann ist auch die Ladung bedroht. Rettungsmaßnahmen des Kapitäns nutzen dem Schiff wie auch der Ladung. Können die Güter nicht gerettet werden, dann verliert auch der Reeder die Fracht, es sei denn, daß sie endgültig voraus gezahlt worden ist. Aus dieser Gefahrengemeinschaft entwickelte sich bereits im Altertum eine Opfergemeinschaft eigener Art. Was damals als „Lex Rhodia de jactu“ jedem Seefahrer des Mittelmeerraumes geläufig war, tritt uns heute in den Gesetzen und internationalen Vereinbarungen der seefahrenden Nationen als „Havarie-grosse“ oder „Große Haverie“ praktisch unverändert entgegen.⁷⁾

Dazu ein Beispiel: Auf der Fahrt über die Ostsee gerät ein Fährschiff durch Sturm in Seenot. Der Kapitän läßt einen Teil der Ladung über Bord werfen, um zu verhindern, daß das Schiff kentert. Die Aufopferung der Ladung ist eine Havarie-grosse-Maßnahme, d. h. ein Opfer zur Errettung von Schiff und Ladung aus der gemeinsamen gegenwärtigen Gefahr. Wäre ein Teil der Güter nicht geopfert worden, dann muß mit dem Untergang des Schiffes und dem Verzicht der restlichen Ladung gerechnet werden.

In den York-Antwerpener-Regeln⁸⁾ (York-Antwerp-Rules) heißt es dazu: Eine Havarie-grosse-Maßregel liegt nur dann vor, wenn ein außerordentliches Opfer oder eine außerordentliche Aufwendung absichtlich und vernünftigerweise für die gemeinsame Sicherheit zum Zwecke der Errettung des in einem gemeinsamen Seeunternehmen verbundenen Eigentums aus einer Gefahr gemacht wird.“

Die Wesensmerkmale jeder Havarie-grosse⁹⁾ bestehen demnach aus folgenden Punkten:

1 + 2) Vgl. dazu das Binnenschiffahrtsgesetz; beachte dazu die ADS, die die §§ 778–905 HGB verdrängt haben.

3) 5. 4. 1957, Hansa 57, 1656, dazu auch OLG Bremen 23. 3. 1959, Hansa 59, 2168.

4) BGHZ 6, 127 (136), zum Vergleich auch OLG Hamburg, VersR 57, 638

5) ausführlich Ritter-Abraham, Das Recht der Seeversicherung, 2. Auflage, Bd. 1, Anm. 11 zu § 28 ADS und ergänzend Anm. 4 zu § 28, Hamburg 1967

6) §§ 700 ff. HGB

7) ausführlich Ritter-Abraham, Das Recht der Seeversicherung, 2. Auflage, Bd. 1, zu § 29, Hamburg 1967

8) York Antwerpener Regeln 1950, Übersetzung bei Schaps-Abraham, Das deutsche Seerecht, Bd. II, S. 961 ff.; auch: Deutscher Transport-Versicherungs-Verband e. V., Hamburg ab 1970, DTV-Handbuch, ab A 72 ff.

9) über Havarie-grosse im allgemeinen die Erläuterungswerke zum Seehandelsrecht Schaps-Abraham und Schlegelberger-Liesecke.

1. In der Gemeinschaft einer Gefahr in der sich Schiff und Ladung befinden,
2. in der Freiwilligkeit der gebrachten Opfer, um der Gefahr zu begegnen, sowie
3. in der außerordentlichen Natur der gebrachten Opfer.

Dies würde den Krafftfahrer – sieht man einmal von der persönlichen Gefährdung ab – wohl wenig berühren, hätte der Gesetzgeber nicht außerdem vorgesehen, daß der gesamte Schaden, welcher die große Haverei bildet, über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach dem Verhältnisse des Wertes des Schiffes und der Ladung und des Betrages der Fracht zu verteilen ist.

Für diese Bestimmung ist die Überlegung maßgebend, daß zum Beispiel eine über Bord geworfene Ladung ein Opfer darstellt, das im Interesse aller Werte erbracht worden ist, die der Gefahr ausgesetzt waren.

Das 4. und letzte Merkmal der Havarie-grosse ist demnach die anteilmäßige Verteilung der Opfer und Kosten auf die geretteten Werte.¹⁰⁾

Havarie-grosse-Maßnahmen sind vielfältig und unterschiedlich. Es kann erforderlich werden, Laderäume zu fluten, um ein ausgebrochenes Feuer zu löschen. Der Kapitän setzt das Schiff absichtlich auf den Strand, um einen drohenden Untergang zu verhindern; möglicherweise muß man die Ladung umladen, leichtern oder vernichten. Hinzu kommen die im Havarie-grosse-Fall entstehenden Aufwendungen. Bergungsschiffe werden zu Hilfe gerufen, man benötigt Leichterfahrzeuge, läuft einen Nothafen oder Zufluchtsort an oder kehrt in den Abladehafen zurück. Auch diese Kosten sind gemeinsam zu tragen.

Bei der Festsetzung der Beitragswerte geht man von den bei Beendigung der Reise tatsächlich vorhandenen Werten aus. Etwa entstandene Schäden werden abgezogen, Vergütungen aus dem Havarie-grosse-Fall dem Wert wieder zugeschlagen. Auch hat der Reeder ein gesetzliches Pfandrecht an der Ladung, um seine Ansprüche gegen die Beteiligten zu sichern.¹¹⁾ Er kann demzufolge vor Auslieferung der Güter eine Unterzeichnung eines Havarie-grosse-Verpflichtungsscheines fordern, in dem sich der Ladungseigentümer oder -empfänger zur unverzüglichen Zahlung seines anteiligen Beitrages verpflichtet, sobald ihm die gesetzmäßig aufgestellte Dispache¹²⁾ – das ist die Havarie-grosse-Abrechnung am Bestimmungsort – vorgelegt wird.

Wer Güter auf dem Wasserweg befördern läßt, muß damit rechnen, daß diese durch einen Seeunfall untergehen oder beschädigt werden oder aber, daß unbeschädigt angekommene Güter mit Beiträgen zur Havarie-grosse belastet werden. Derartige Vermögenseinbußen sind unerwartet, sie können das Erreichen des Reisezieles beeinträchtigen oder verhindern. Für den Krafftfahrer – um bei unserer Ausgangsüberlegung zu bleiben – bedeuten sie eine Belastung seines Einkommens und Vermögens, so daß es verständlich ist, wenn dieser für die Schäden anderweitig Ersatz zu erlangen sucht.

Dafür stehen ihm zwei Wege offen: Er kann versuchen, einen Dritten aus Vertrag oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zur Übernahme des Schadens zu veranlassen, oder er wendet sich an seinen Versicherer.

Bei Seefrachtverträgen ist die aus dem römischen Recht übernommene Haftung des „Receptum nautarum“

(Rezeptumshaftung)¹³⁾, wonach derjenige, der die Güter zur Beförderung übernommen hat, für alle Schäden einstehen muß, mit dem Ende der Segelschiffszeit der „Skripturhaftung“ (aus dem Konnossement) gewichen. Heute ist das Seefrachtgeschäft von einer sehr weitgehenden Freizeichnung des Verfrachters und der anderen Transportbeteiligten bestimmt.¹⁴⁾

Zwar handelt es sich bei einem Seefrachtvertrag nach überwiegender Meinung um eine Sonderform des Werkvertrages,¹⁵⁾ doch regelt das HGB fast alle wichtigen Tatbestände, so daß für die Anwendung von BGB-Bestimmungen kaum Raum bleibt. Prüft man die Haftungsbestimmungen internationaler Übereinkommen, Empfehlungen und nationaler Gesetze (in der Bundesrepublik Deutschland das HGB), dann zeigt sich, daß der Kraftfahrzeugeigentümer in den eingangs beschriebenen Fällen kaum Ersatz vom Reeder, Verfrachter, Spediteur oder einem anderen Beteiligten erlangen kann.

Zum Beweis dessen ist es noch nicht einmal erforderlich, den einzelnen Freizeichnungsbestimmungen in den Konnossementen¹⁶⁾ nachzugehen, es genügen die Regelungen des HGB.

Dies bestätigt das Beispiel des Verfrachters. Bei jeder Art von Frachtvertrag¹⁷⁾ hat dieser dafür zu sorgen, daß das Schiff im seetüchtigen Stand, gehörig eingerichtet, ausgerüstet, bemannt und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) sowie daß sich die Laderäume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume in dem für die Aufnahme und Beförderung und Erhaltung der Güter erforderlichen Zustande (Ladungstüchtigkeit) befinden. Er haftet dem Ladungsbeteiligten für den Schaden, der auf einen Mangel der See- und Ladungstüchtigkeit beruht, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war.

Wenn demnach Seetüchtigkeit gegeben ist und ein Verlust oder ein Schaden auf Umständen beruht, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten, oder wenn ein Verschulden der Besatzung und der Leute des Verfrachters bei der Führung und sonstigen Bedienung des Schiffes vorliegt, dann haftet der Verfrachter nicht. Seine Haftung ist bei Feuerschäden sogar ausgeschlossen, wenn diese von der Besatzung oder den Leuten des Verfrachters verschuldet worden sind.

Ausdrücklich soll der Verfrachter nicht haften für Schäden, die entstehen aus Gefahren oder Unfällen der See oder

10) York Antwerpener Regeln 1950, Regel A und B, Regel XVII und Regel XX, außerdem entsprechend Regeln der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters für die große Haverei (Rhein-Regeln Antwerpen-Rotterdam 1956), Regel I und VII, insbesondere Regel XII,

11) vergl. § 725 HGB, auch § 731 HGB

12) hierzu Ritter-Abraham, a. a. O., zu § 30

13) Schlegelberger-Liesecke, Seehandelsrecht, Berlin 1964, S. 286

14) hierzu auch Prüssmann, Seehandelsrecht, München 1968, S. 316 und Wollny, Die Verantwortlichkeit des Verfrachters aus dem Seefrachtvertrag für das Verschulden seiner Helfer mit einem Überblick über die Lösung im anglo-amerikanischen Recht, Überseestudien, Heft 34, Hamburg 1965, S. 34

15) BGHZ 1, 396 und Schlegelberger-Liesecke, a. a. O., S. 158, in diesem Sinne auch Wüstendorfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2. Auflage, Tübingen 1950, S. 327

16) vergl. hierzu auch Deutsches Einheitskonnossement 1940 (abgedruckt bei Prüssmann, S. 700 ff) und moderne Konnossemente

17) Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe auch §§ 556 ff. HGB, Schlegelberger, Seeversicherungsrecht, Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen, Berlin und Frankfurt 1960, S. 159, Schlegelberger-Liesecke, a. a. O., S. 161, S. 212 ff., S. 287, Prüssmann, a. a. O., S. 217 ff., S. 394, sowie Lotter, Beweislast im Seefrachtrecht, Berlin 1969, ab S. 22

anderer schiffbarer Gewässer. Er ist ferner von jeder Haftung befreit, wenn es sich um die Rettung oder den Versuch der Rettung von Leben oder Eigentum zur See handelt.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer dieser Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.¹⁸⁾ Der Verfrachter muß sich demnach nicht entlasten, der Ersatzberechtigte muß vielmehr beweisen, daß den Verfrachter oder seine Leute und die Schiffsbesatzung ein Verschulden trifft, für das er einzustehen hat.

Eine derartige Beweisführung¹⁹⁾ gestaltet sich schwierig, ungeachtet der Tatsache, daß der Begriff „Gefahren oder Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer“ in Literatur und Rechtssprechung noch immer teilweise umstritten ist.

In jedem Falle soll es sich um eine „typische Seegefahr“ handeln, wie Kollision, Strandung, Eisberge oder Eindringen von Seewasser. Wichtig ist das Moment der Ungewißheit, nämlich die Möglichkeit, daß bestimmte Schäden auftreten können. Die Seegefahr braucht nicht ungewöhnlich oder außergewöhnlich zu sein. Auch wird nicht verlangt, daß sie unvorhersehbar ist. Gefahren der See sind vorhersehbar, dennoch bleibt die Ungewißheit, weil niemand sagen kann, ob und wann die vorhersehbare Gefahr tatsächlich eintreten wird. Außerdem ist ungewiß, welchen Schaden sie anrichtet.

Zur Rettung von Menschenleben ist der Kapitän durch die „Verordnung über die Sicherung der Seefahrt“²⁰⁾ gezwungen. Auch wird im allgemeinen anerkannt, daß der Reeder ein berechtigtes Interesse daran hat, Berge- und Hilfslohn zu erlangen, soweit er dadurch nicht die Ladung oder das Schiff gefährdet.

Auch andere Transportbeteiligte können praktisch kaum in Anspruch genommen werden. Dies zeigt das Beispiel des Spediteurs. Die einschlägigen Bestimmungen über das Speditionsgeschäft verweisen zunächst auf die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft, soweit das Gesetz keine besonderen Regelungen über die Rechte und Pflichten eines Spediteurs enthält. Die Haftung richtet sich nach dem Verschuldensprinzip.²¹⁾

Ein Verschulden liegt vor, wenn der Spediteur vorsätzlich schädigt oder wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Unabwendbare Ereignisse oder höhere Gewalt hat der Spediteur nicht zu vertreten.

Außerdem besitzt der Spediteur die Möglichkeit, einen Entlastungsbeweis dahingehend zu führen, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Das Handeln des Spediteurs ist demnach daran zu messen, wie sich andere Kaufleute, die als Spediteure tätig sind, zu verhalten pflegen.²²⁾ Als Richtmaß gilt die Speditionswirtschaft als Ganzes.

Auch wenn der Spediteur die Güter selbst befördert, ergibt sich keine Besserstellung für den Ladungsinteressenten. Zwar erhält der Spediteur beim Selbsteintritt zusätzlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers,²³⁾ doch bleibt es desungeachtet bei der Anwendung der „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“.²⁴⁾

Die ADSp gehen ebenfalls vom Verschuldensprinzip aus. Höhere Gewalt und unabwendbare Ereignisse bleiben ausgeschlossen. Der Spediteur haftet ferner nicht, wenn die Schäden Folge von Ereignissen sind, die in der Binnenschiffahrtsspedition durch eine Transportversicherung hätte gedeckt werden können. Außerdem haftet er nicht für diejenigen Schäden, die durch den Speditionsversicherungsschein gedeckt sind.²⁵⁾

Die Haftung der „Speditionsversicherung“ wiederum schließt sich an die grundsätzliche Regelung der ADSp an. Von einer Ersatzleistung bleiben bei der Speditionsversicherung grundsätzlich ausgeschlossen alle Gefahren, die durch eine Transportversicherung gedeckt sind oder die – bei Verkehrsverträgen in der See- und Binnenschiffahrt – durch eine Transportversicherung üblicher Art hätten gedeckt werden können. Dazu gehören aber ganz eindeutig die Gefahren der See, beziehungsweise, im Sinne der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen, die Gefahren der Seeschiffahrt.²⁶⁾

Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß für Schäden aus Seegefahren Ersatz letztlich nur aus speziellen Versicherungsverträgen erlangt werden kann.

Daß die Verpflichtung eines Ladungsbeteiligten, Havarie-grosse-Beiträge zu zahlen, nicht auf den Anspruchsberechtigten (z. B. den Schiffseigner) zurückgewälzt werden kann, versteht sich von selbst.

Welche Versicherungsbeträge stehen zur Verfügung?

Es liegt nahe, daß sich der Eigner eines Kraftfahrzeuges seiner Kraftfahrtversicherung erinnert.

Bei einer Prüfung der Frage, inwieweit der Kraftfahrzeug-eigentümer einen Ersatz bei Schäden aus Seeunfällen oder Beiträgen zur Havarie-grosse erlangen kann, kommen die „Allgemeinen Bestimmungen“ der AKB und die „Bestimmungen über die Fahrzeugversicherung“ zum Zuge.²⁷⁾

Es gibt in der Kraftfahrtversicherung zwei Vertragsformen: die Teilkaskoversicherung und die Vollkaskoversicherung. Generell ausgeschlossen sind Schäden als Folge von Erdbeben;²⁸⁾ darunter sind auch Seebeben zu verstehen. Grundsätzlich ersetzt der Versicherer²⁹⁾ die Vermögensverluste, die der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, daß es – als Folge einer versicherten Gefahr – zu einer

18) Vergl. § 608 HGB, außerdem Prüssmann, S. 563

19) zur Beweislastregelung auch Wüstendorfer, a. a. O., S. 228, Prüssmann, a. a. O., S. 549, S. 563

20) § 5 der VO über die Sicherung der Seefahrt v. 15. 12. 1956 BGBl II, S. 1579, auch § 608, Abs. I, Z. 6 HGB

21) vergl. §§ 390 und 407 HGB, § 276 BGB, auch Schlegelberger, Handelsgesetzbuch, erl. von Geßler, Hefermehl, Hildebrandt und Schröder, 4. Auflage, Berlin und Frankfurt, S. 2486, Anm. 13 a

22) § 347 HGB

23) § 412 HGB

24) § 52 c) ADSp

25) hierzu auch: Schlegelberger, Handelsgesetzbuch, a. a. O., S. 2433, Anm. 11; § 2 ADSp, §§ 51 ff. ADSp, spez. auch § 41 ADSp, in Verbindung mit § 5 SVS

26) §§ 1 und 28 ADS hinsichtlich Gleichwertigkeit und Verbotskunde siehe auch Schlegelberger, Handelsgesetzbuch, a. a. O., S. 2510, Anm. 29, S. 2507, S. 2501, Anm. 25 d, sowie BGH-Urteil v. 13. 3. 1970 – I ZR 5/69, veröffl. NJW 70, 1505

27) Allgemeine Bestimmungen: §§ 1–9a AKB, Fahrzeugversicherung: §§ 12–15 AKB.

28) § 2, Abs. 3 a) AKB, außerdem Stiefel-Wussow-Hofmann, Kraftfahrtversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), München 1974, § 2 AKB, Anm. 80.

29) zu den nachfolgenden Ausführungen insbesondere § 12 AKB, sowie Stiefel-Wussow-Hofmann, a. a. O., § 12, insbesondere Anm. 23–26, 28, 33, 34

Beschädigung, Zerstörung oder zu dem Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschuß verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch eine besondere Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehöerteile kommt.

In der „Teilversicherung“ besteht Versicherungsschutz bei Brand oder Explosion, bei Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugtem Gebrauch durch fremde Personen, bei Raub- und Unterschlagung, bei Elementarereignissen sowie beim Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Jagdgesetzes.

Die versicherten Elementarereignisse werden in den Bedingungen genannt.³⁰⁾ Dazu gehört die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitz oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Die Aufzählung macht deutlich, daß Beschädigungen am Fahrzeug dann ersetzt werden, wenn und soweit sie aus „bestimmten“ Ursachen entstanden sind.

Bei den Naturgewalten kommt es darauf an, daß eine unmittelbare adäquate Verursachung gegeben ist.

Die Fahrzeugteilversicherung unterscheidet sich demnach deutlich von dem Begriff der „Allgefahrtragung“,³¹⁾ wie er zum Beispiel im Prinzip im § 1 (und § 28)³²⁾ der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen angesprochen wird.

Nicht genannte Naturgewalten verpflichten den Versicherer auch nicht zur Ersatzleistung.

Da es sich erkennbar um eine Abdeckung „benannter Gefahren“ handelt, sind alle diejenigen Risiken von der Ersatzpflicht des Versicherers ausgeschlossen, die in den Bedingungen nicht ausdrücklich als versichert bezeichnet werden. Diese Tatsache hat offenbar – neben anderem – dazu geführt, daß in Literatur und Praxis sehr häufig die Ansicht vertreten wird, eine Teilkaskoversicherung biete keinen oder zumindest nur einen sehr unvollkommenen Versicherungsschutz, soweit es sich um Gefahren handelt, die aus der Teilnahme am See- oder Binnenschiffsverkehr erwachsen. Daß dies nicht dem tatsächlichen Deckungsumfang entspricht, zeigen die nachfolgenden Überlegungen. Zunächst einmal sind Schäden durch Brand oder Explosion am Kraftfahrzeug während einer Beförderung über See mitversichert.

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Versicherungsschutz besteht auch für mittelbare Schäden (Sengschäden und dergl.), wenn sie Folgeschäden eines Brandes sind.

Bricht zum Beispiel in einem Laderaum ein Brand aus, dann erhält der Versicherungsnehmer aus der Fahrzeugteilversicherung Ersatz, wenn sein Kraftwagen direkt vom Feuer erfaßt wird. Dies gilt auch, wenn das Feuer außerhalb des Fahrzeuges ausbricht und dieses erst in einem späteren Zeitpunkt ergreift. Wurde das Fahrzeug durch Rauch, Ruß und andere brandbedingte ätzende Gase in Mitleidenschaft gezogen, dann besteht Versicherungsschutz, wenn und soweit es sich um die Wirkungen eines Brandes handelt.³³⁾

In einem anderen Falle kommt es zur Explosion eines Schiffskessels. Der Luftdruck beschädigt das Kraftfahrzeug. Unter Explosion wird eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung verstanden. Handelt es sich um einen Behälter, wie hier den Schiffskessel, dann wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß ein plötzlicher Spannungsausgleich erfolgt.³⁴⁾ Zwischen Explosion und Schaden muß ferner ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.³⁵⁾ Ganz sicher ist der Teilkaskoversicherer ersatzpflichtig.

Zahlreiche Schäden beruhen bei Seetransporten auf der unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung des Sturmes. Wird zum Beispiel ein Kraftfahrzeug als Deckladung transportiert, so können überkommene Brecher das Fahrzeug beschädigen. Die eingedrückte Glasscheibe ist ohnehin versichert.³⁶⁾ Ferner wurden Polster und Innenverkleidungen in Mitleidenschaft gezogen. Das Fahrzeug wurde außerdem gegen Schiffsbauten geschleudert. In diesem Falle kann sich der Versicherte an den Teilkaskoversicherer wenden. Zwar hat der Sturm den Schaden nicht direkt herbeigeführt, doch sind die überkommenden Brecher den „Gegenständen“ gleichzusetzen, welche die AKB ausdrücklich als schadenverursachend anerkennen.³⁷⁾

Entscheidend ist, ob es sich um eine unmittelbare adäquate Verursachung durch die Naturgewalten handelt.³⁸⁾ Danach sind praktisch sämtliche Fälle eingeschlossen, in denen durch Sachen als Folge einwirkender Naturgewalt Schäden am Kraftfahrzeug entstehen. War also im konkreten Falle der Sturm die Ursache des Schadens im Sinne der Lehre der adäquaten Verursachung, dann ist der Teilkaskoversicherer zur Leistung verpflichtet.³⁹⁾

Der Versicherer muß demnach im geschilderten Fall nicht nur den Glasschaden ersetzen, sondern auch die Wasserschäden. Ähnlich wäre zu entscheiden, wenn der Sturm Teile der Takelage auf das Fahrzeug schleudert. Auch der Unfallschaden selbst ist aus der Teilversicherung zu entschädigen, da es sich hier um die unmittelbare Einwirkung des Sturmes handelt; eine Untersuchung des „Unfallbegriffes“ ist für diesen Fall nicht erforderlich.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man in Schadenfällen, in denen der Sturm zunächst auf das transportierende Schiff einwirkt. Wird zum Beispiel vom Sturm die Ruderanlage zerstört und läuft deshalb das manövrierunfähige Schiff auf, so muß der Versicherer leisten, wenn dadurch ein eingeladenes Fahrzeug durch den plötzlichen Fahrtverlust gegen die Bordwand geschleudert wird.

30) § 12, Abs. 1, Ziff. 1c

31) hierzu ausführlich Ritter-Abraham, a. a. O., § 28 in Verbindung mit § 1 ADS, schließlich auch Trappe, Gefahren der See (§ 608 HGB) in Versicherungsrecht, 1968, Heft 41, ab S. 1005

32) hierzu auch Becker, Die Seeversicherungs-Police, Hamburg, 1965, ab S. 51

33) Stiefel-Wussow-Hofmann, a. a. O., § 12 AKB, Anm. 8 u. 9

34) derselbe, § 12 AKB, Anm. 10

35) derselbe, § 12 AKB, Anm. 11

36) § 12 AKB, Abs. 2, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache; beachte aber den bedingungsgemäß vereinbarten Selbstbehalt.

37) § 12 AKB, Abs. 1, c, jedoch keine Deckung, wenn lediglich Spritzwasser (hierzu auch Stiefel-Wussow-Hofmann, a. a. O., § 12 AKB, Anm. 26)

38) Stiefel-Wussow-Hofmann, § 12 AKB, Anm. 23

39) WJ 68 175

Dringt als Folge des sturmbedingten Auflaufens Wasser in den Laderaum, so hat der Versicherer aus der Teilkaskoversicherung ebenso einzutreten wie für den Totalverlust des Kraftwagens, wenn das Schiff als Folge des Sturmes sinkt. Unmittelbar wirkt eine Ursache dann, wenn sie den Erfolg ohne die Vermittlung durch weitere Ursachen herbeiführt.⁴⁰⁾

In der Fahrzeugvollversicherung⁴¹⁾ übernimmt der Versicherer über den Deckungsumfang der Teilversicherung hinaus Schäden durch Unfall, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Außerdem sind mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen gedeckt.

Das Schadenereignis muß demnach mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken. Elektrische, chemische oder psychische Einwirkungen fallen nicht darunter.

Das Eindringen von Wasser ist zunächst und grundsätzlich keine mechanische Gewalt;⁴²⁾ dadurch entstehende Schäden sind nicht gedeckt. Bei enger Auslegung müßte der Versicherer deshalb die Entschädigung ablehnen, wenn das Fahrzeug im Wasser versunken ist. Im strengen Sinne möchte man das Einwirken mechanischer Gewalt verneinen. Dennoch werden heute derartige Schäden bezahlt. Der Versicherer übernimmt entweder die Bergungs- und Reparaturkosten oder er ersetzt bei Totalverlust den Zeitwert.⁴³⁾

Zweifellos ist der Vollkaskoversicherer zum Ersatz verpflichtet, wenn ein Unfallschaden vorliegt. Ein Kraftfahrzeug, das – als Ladung – das Schicksal des Schiffes teilt, nimmt ganz sicher am Unfallvorgang teil, der zum Beispiel in der Kollision des Schiffes mit einem anderen Schiff oder in dem Auflaufen auf ein Wrack besteht. Zwar wirkt das Ereignis nicht unmittelbar von außen auf das Fahrzeug ein, doch wird dies von den Bedingungen auch nicht gefordert.⁴⁴⁾ So wie beim Brand nicht Voraussetzung für das Eintreten des Versicherers das Ausbrechen des Feuers im Fahrzeug ist, muß es im vorliegenden Falle genügen, daß der Unfall zunächst zwar nur das Schiff als Transportmittel betroffen hat, daß die Schäden aber als unmittelbare und zwangsläufige Auswirkungen eben dieses Unfalles auf das versicherte Fahrzeug anzusehen sind. Die Voraussetzung für das Eintreten des Versicherers, „Schäden durch Unfall“, ist damit erfüllt.

Eine Vollkaskoversicherung ist also auf jeden Fall zu empfehlen, wenn ein optimaler Versicherungsschutz erreicht werden soll. Dann sind auch die Schäden gedeckt, die während eines Rangiermanövers des transportierten Fahrzeugs an Bord geschehen oder die beim Aus- und Einladen entstehen. In allen diesen Fällen liegt ein Unfall vor, also eine Schadenursache, die vom Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung erfaßt wird.

Bringt ein Böswilliger das Schiff durch Öffnen des Bodenventils zum Sinken, dann besteht für den so verursachten Kaskoschaden Versicherungsschutz, weil diese Vertragsform auch Schäden erfaßt, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht werden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Reifen wird ohnehin nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.⁴⁵⁾

Eine letzte Frage bleibt zu erörtern, nämlich die, daß das Fahrzeug durch eine Havarie-grosse-Maßnahme der

Schiffsführung geopfert oder daß der Versicherungsnehmer durch eine solche Maßnahme als Verfrachter anteilig belastet wird.

Zunächst scheint es, als könne der Kraftfahrzeughalter die ihm aus seiner Beteiligung an der Havarie-grosse erwachsenden Beitragsverpflichtungen nicht auf den Kaskoversicherer abwälzen. Die AKB enthalten im Rahmen der benannten Gefahren keinen ausdrücklichen Hinweis auf diese Schadenmöglichkeit. Nun ist aber der Versicherungsnehmer gem. § 62 VVG verpflichtet, bei dem Eintreten des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, in der Sachversicherung dann also, wenn ein Schaden ohne diese Abwendungsmaßnahmen unabwendbar eintreten würde.⁴⁶⁾ Auch soll sich der Versicherungsnehmer so verhalten, als wenn er nicht versichert wäre.⁴⁷⁾ Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant vorsätzlich diese Obliegenheit, dann entfällt jede Entschädigung aus diesem Versicherungsfalle.⁴⁸⁾

Unterstellt man die Notwendigkeit der Havarie-grosse-Maßnahme, dann muß man auch akzeptieren, daß es sich hier um eine schadenabwendende Maßnahme handelt. Dafür aber ist der Versicherer gem. § 63 VVG ersatzpflichtig, und zwar für Aufwendungen (Rettungskosten), die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte.⁴⁹⁾ Wurde das Kraftfahrzeug im Verlauf einer Havarie-grosse-Maßnahme „geopfert“, dann führt dies zu Ansprüchen des Geschädigten an die Havarie-grosse-Gemeinschaft: Schiff, Fracht und Ladung müssen den Schaden gemeinsam tragen. Der eigene Beitragsanteil des Versicherungsnehmers wäre, wie ausgeführt, aus der Kaskoversicherung über den Rettungsaufwand zu ersetzen. Ob der Kaskoversicherer für den Sachschaden selbst vorleistend eintritt, zum Beispiel weil er den Unfallbegriff als erfüllt ansieht, ist von sekundärer Bedeutung. Der Versicherungsnehmer wäre lediglich gehalten, seine Ansprüche an die Havarie-grosse-Gemeinschaft an den Kaskoversicherer abzutreten.

Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß zwar die Vollkaskoversicherung den besseren Versicherungsschutz für Gefahren der Seeschifffahrt bei Reisen innerhalb Europas bietet (was nicht grundsätzlich gegen eine Überprüfung der Bedingungen und Ergänzung im Sinne einer echten Transportversicherung spricht), die Teilkaskoversicherung aber auch einen nicht unwesentlichen Risikobereich abzudecken vermag.

40) OLG Frankfurt, VersR 66, 437

41) § 12, Abs. 1, II AKB

42) Stiefel-Wussow-Hofmann, a. a. O., § 12 AKB, Anm. 25

43) WJ 56, 158

44) § 12, Abs. 1, II e AKB „... durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis“ im Gegensatz zu § 12, Abs. 1, I c „... unmittelbare Einwirkung ... auf das Fahrzeug ...“

45) § 12, Abs. 3 AKB

46) Prölss-Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 19. Auflage, München 1973, § 62, Anm. 1

47) derselbe, § 62, Anm. 2

48) derselbe, § 62, Anm. 4

49) derselbe, § 63, insb. Anm. 2, aber auch Anm. 5B

Vorbemerkung: In jedem Heft wird eine Zusammenstellung von wichtigen Entscheidungen mit den tragenden Begründungen, die in anderen Zeitschriften abgedruckt sind, vorgenommen. Dadurch soll der Leser in die Lage versetzt werden, sich schnell einen Überblick über die Rechtsprechung zu verschaffen. In Heft 1 kann aber keine

Aktualität erreicht werden, weil der Redaktionsschluß aus postalischen Gründen auf den 1. 7. 1974 festgesetzt werden mußte. Deshalb sollen in Heft 1 nur Beispiele späterer Arbeitsweisen vorgelegt werden. In den nächsten Heften wird dieser Teil erheblich umfangreicher sein.

Rechtsprechungsübersicht zur Sachversicherung

§ 2 Nr. 3b und Nr. 3c VHB (Aufbewahrung von Bargeld)

AG Köln VersR 74,181: Die genannten Bestimmungen stellen eine zulässige objektive Risikobeschränkung dar und keine sog. verhüllte Obliegenheit . . . Der Versicherer kann deshalb davon ausgehen, daß bei vorschriftsmäßiger Aufbewahrung von Geldbeträgen über 500 DM infolge erschwerten Zugriffs der Diebstahl des gesamten Betrages möglicherweise verhindert worden wäre und nicht nur des 500 DM übersteigenden Teiles.

Anmerkung der Redaktion: Zum Problem der verhüllten Obliegenheiten vgl. grundsätzlich: BGH VersR 67,774 und 845; BGH Betr. 67, 1314; BGH BB 67,1145; BGH VersR 72,575 und 73,1010; OLG Schleswig VersR 72,823; OLG Hamm VersR 73,362; OLG München VersR 74,153.

Zum VHB-Problem beachte die ab 1. 1. 1974 geltende Neufassung der VHB (für ab 1. 1. 1974 abgeschlossene oder umgestaltete Verträge). Nach § 2 VHB 74 wird die Ersatzpflicht für unverschlossen aufbewahrtes Bargeld auf 1000 DM erweitert. Die sog. Behältnisklausel entfällt. Bei Verwahrung des Geldes (oder von Versicherungsmarken, Barrengold, Goldmünzen und -medaillen) im Geldschrank (d. s. mehrwandige Stahlschränke) erhöht

sich die Entschädigungsgrenze auf 10.000 DM. Beachte zur Erläuterung der neuen VHB 74 auch: VerBAV 74,106 und Martin VW 74,291 sowie 352 und 407.

§ 5 AVB für Reisegepäckversicherung (Reisegepäck im Kfz)

OLG Stuttgart VersR 74,541: Nach § 5 AVB ist das Reisegepäck außerhalb einer verschlossenen Garage nur dann gegen Diebstahl versichert, wenn entweder das Kfz ständig beaufsichtigt ist oder das Reisegepäck im Innenraum oder im verschlossenen Kofferraum untergebracht ist und das Kfz durch Betätigen des Lenkradschlusses, Verriegeln der Türen, Schließen der Fenster und des Verdecks gesichert ist. Der Versicherungsnehmer muß den Eintritt des Schadenfalls beweisen. Nun genügt zwar der Versicherungsnehmer im allgemeinen seiner Beweisspflicht, wenn er zunächst einen Sachverhalt nachweist, der nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen läßt, daß die versicherten Sachen in einer den AVB entsprechenden Weise entwendet worden sind. Im vorliegenden Fall fehlt es aber schon an diesem Nachweis, weil die angeführten Zeugenaussagen i. V. m. den polizeilichen Feststellungen zwar auf einen Gepäckdiebstahl, nicht aber auf einen Diebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug hindeuten.

Anmerkung der Redaktion: Beachte weitere Urteile zur Frage des Versicherungsschutzes bei der Reisegepäckversicherung: OLG Köln VersR 67,870; OLG Frankfurt VersR 69,131; OLG Düsseldorf VersR 72,268; OLG Hamm VersR 71,1115; OLG Köln NJW 71,1089; OLG Hamburg VersR 74,463; OLG Köln VersR 74,563; LG Berlin VersR 68,547; LG Nürnberg-Fürth VersR 72,579; LG Köln VersR 73,1138.

HUK-VERSICHERUNG UND SCHADENERSATZ

Das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung – KLVG –. Auswirkungen auf das Schadenersatzrecht.

Walter Kröger, Köln

Das KLVG vom 19. 12. 1973 ist am 1. 1. 1974 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 1973 Teil I/1925 f.). Es ergänzt die Reichsversicherungsordnung (RVO) u. a. durch die §§ 185b, 185c, und 376b sowie das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte durch den § 20a, der im wesentlichen mit § 185c RVO übereinstimmt.

1.1. Der Versicherte kann nach § 185b Abs. 1 RVO von der Krankenkasse (Kasse) Haushaltshilfe beanspruchen, wenn ihm oder dem Ehegatten wegen eines Aufenthalts im Krankenhaus, in einer Entbindungsanstalt oder wegen eines Kuraufenthaltes die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Im Haushalt muß ein Kind unter 8 Jahren oder unabhängig vom Alter ein behindertes, hilfsbedürftiges Kind leben;
- es darf keine andere im Haushalt lebende Person vorhanden sein, die den Haushalt weiterführen könnte.
- Als Kuraufenthalt i. S. dieser Vorschrift wird nur gewer-

tet, wenn Sozialleistungsträger die Kurkosten ganz oder teilweise übernehmen.

Nach § 185b Abs. 2 RVO muß die Kasse eine Ersatzkraft stellen. Ist das nicht möglich oder besteht ein Grund, davon abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe nach den örtlichen Gegebenheiten zu erstatten.

Anspruchsberechtigt ist der Versicherte.

1.2. Der Versicherte kann nach § 185c Abs. 1 RVO Krankengeld fordern, wenn er bei ärztlichem Zeugnis sein krankes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen muß und aus diesem Grunde seinem Arbeitsplatz fernbleibt. Der Anspruch besteht für jedes Kind in jedem Kalenderjahr nur für 5 Tage (§ 185c Abs. 2 RVO).

Besondere Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Das erkrankte Kind darf das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- es darf keine andere im Haushalt lebende Person vorhanden sein, die die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege übernehmen könnte.
- Der Versicherte darf aus dem gleichen Grunde keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf bezahlte Freistellung gegen seinen Arbeitgeber haben (§ 185c Abs. 3 RVO). Der § 189 RVO gilt analog.

Nach § 185c Abs. 3 RVO hat der Versicherte im übrigen einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, sofern und solange ein Anspruch nach § 185c Abs. 1 RVO gegeben ist.

Anspruchsberechtigt ist nur der berufstätige Elternteil als Versicherter.

2. Nach § 1542 Abs. 1 Satz 1 RVO gehen Schadenersatzansprüche des Versicherten auf die Kasse über insoweit, als sie nach den Bestimmungen der RVO Leistungen zu gewähren hat. Bei Leistungen für mitversicherte Familienangehörige (§ 205 RVO) bestimmt § 205c RVO, daß für Schadenersatzansprüche berechtigter Familienmitglieder § 1542 RVO entsprechend gilt. Die Legalzession will verhindern, daß der Versicherte doppelt entschädigt oder bereichert, daß andererseits aber der Haftpflichtige durch Sozialleistungen nicht entlastet wird.¹⁾ Der je nach Sach- und Rechtslage auch quotenbevorrechtigte Rückgriffsanspruch der Kasse ist jedoch nur gegeben, sofern und soweit der (Mit-) Versicherte gegen einen Haftpflichtigen zeitlich und sachlich kongruente Schadenersatzansprüche geltend machen kann.¹⁾

Der Forderungsübergang nach § 1542 RVO findet somit nur statt, wenn für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Kassenleistung und der fällige Schadenausgleich sich sachlich in ihrer Zweckbestimmung decken sowie ferner Personenidentität²⁾ zwischen dem durch die Kassenleistung begünstigten und dem Schadenersatzberechtigten (Mit-) Versicherten gegeben ist. Der Forderungsübergang vollzieht sich selbst bei entfernt möglichen Sozialleistungen im übrigen zum Grunde bereits im Unfallzeitpunkt.³⁾ Der (Mit-) Versicherte kann deshalb im Grundsatz über einen kongruenten Schadenersatzanspruch nur verfügen, diesen nur insoweit realisieren, als unter Berücksichtigung von erhaltenen oder zu erwartenden Sozialleistungen für ihn noch eine Anspruchsspitze gegen den Haftpflichtigen verbleibt. Der Schadenersatzfordernde (Mit-) Versicherte muß folglich nachweisen, daß sachlich kongruente Sozialleistungen für den Abrechnungszeitraum nicht in Betracht kommen.

2.1. Hauptanwendungsgebiet für § 185b RVO wird sein, wenn die Ehefrau und Mutter wegen Verletzung oder Krankheit für die Haushaltsführung ausfällt. Ist die Ursache z. B. ein Verkehrsunfall, den ein Dritter verursacht hat, kann die verletzte (Mit-) Versicherte je nach Haftungslage wegen der Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Haushaltsführung vom Haftpflichtigen Schadenersatz fordern.⁴⁾

Anspruchsgrundlage ist § 842, § 843 Abs. 1 erste Alternative BGB, wenn der Ausfall für die Haushaltsführung einem Erwerbsschaden gleichgesetzt werden muß. Das gilt, soweit die Ehefrau und Mutter durch die Hausarbeit ihren Beitrag zum Familienunterhalt leistet (§ 1360 BGB).⁵⁾ Dann ist sachliche Kongruenz zwischen dem Ersatzanspruch und den einen Erwerbsverlust mindernden oder ausgleichenden Barleistungen eines Sozialversicherungsträgers (SVTr.) gegeben.

Anspruchsgrundlage ist jedoch § 843 Abs. 1 zweite Alternative BGB, wenn die Haushaltstätigkeit nur den eigenen Bedürfnissen der Verletzten dient.⁵⁾ Eine der Schaden-Gruppe „vermehrte Bedürfnisse“ zugehörige Ersatzforderung kann aber sachlich kongruent sein nur für Leistungen eines SVTr., die gezielt zu dieser Schadendeckung erbracht werden.

Der Schadenersatzanspruch wegen Beeinträchtigung in der Haushaltsführung ist allerdings davon unabhängig,

ob der Anspruchsberechtigte eine Ersatzkraft einstellt und/oder hierfür konkret Kosten aufwendet.⁶⁾ Der § 185b RVO hingegen verpflichtet die Kasse, eine Ersatzkraft zu stellen oder die Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft angemessen zu erstatten (konkrete Bedarfsdeckung).

Die Kassenleistung bezweckt bei dem vom Gesetzgeber vorausgesetzten Sachverhalt, daß der Unterhaltsbeitrag der (Mit-) Versicherten gegenüber den Familienangehörigen gewährleistet bleibt. Sachlich kongruent ist somit nur der Schadenersatzanspruch nach § 842, § 843 Abs. 1 erste Alternative BGB, auf den der Kostenaufwand der Kasse nach § 185b, § 376b RVO anzurechnen ist. Diese rechtliche Wertung ist allerdings für die Schadenregulierung wohl von untergeordneter Bedeutung, da im besonderen Fall des § 185b RVO z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt für die (Mit-) Versicherte ein Anspruch unter dem Gesichtspunkt „vermehrte Bedürfnisse“ regelmäßig in Betracht kommt, zumindest zur Höhe kaum gewichtig sein wird.

Der Umfang des kongruenten übergangsfähigen Schadens richtet sich im übrigen nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechts, insbesondere nach den von Rechtsprechung/Literatur zu diesem Anspruch herausgestellten Bewertungsrichtlinien, nicht aber ohne weiteres nach den von der Kasse zu tragenden Kosten einer von ihr angestellten Ersatzkraft (§ 376b RVO) oder nach der angemessenen Entschädigung der Kasse für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft.

2.2. Hauptanwendungsgebiet für § 185c RVO wird sein, wenn die berufstätige Mutter ihr krankes Kind pflegen und deshalb der Arbeit fernbleiben muß. Das Krankengeld soll einen dadurch bedingten finanziellen Verlust mindern bzw. ausgleichen. Die Mutter ist zwar gegenüber der Kasse anspruchsberechtigt. Entscheidend aber ist bezogen auf das Erfordernis der Personen-/Zweckidentität bei § 1542 RVO, daß die Kassenleistung eindeutig dem Interesse des kranken Kindes dient bzw. den Heilungserfolg durch eine notwendige Pflege sicherstellen will. Das Krankengeld steht ebenso in Beziehung zur Pflege des Kindes wie der durch die Pflege bedingte Verdienstaufschlag der Mutter, so daß ein Anspruch gegen einen Dritten auf Ersatz dieses Einkommensverlustes einen gleichartigen Schadenausgleich wie die Kassenleistung vorsieht.

Beruhet die Erkrankung des Kindes z. B. auf einem Verkehrsunfall, kann die Mutter allerdings wegen der Verdiensteinbuße als mittelbar Geschädigte keinen Schadenersatz fordern. Anspruchsberechtigt gegenüber dem Haftpflichtigen ist das Kind als unmittelbar Geschädigter. Frage also, ob der Einkommensverlust der Mutter bei notwendiger Pflege wegen der Unfallfolgen einem Schadenersatzanspruch des Kindes rechtlich zuzuordnen ist. Wenn ja, wäre nach dem Sinn der Legalzession – keine Bereicherung der Versicherten, keine Entlastung des Schädigers – für die Kassenleistung gemäß § 185c RVO eine kongruente übergangsfähige Ersatzforderung gegeben (§§ 205c, 1542 RVO).

1) BGH v. 29. 10. 1968 in VersR 1968/1182 ff.

2) BGH v. 26. 4. 1960 in VersR 1960/657

3) BGH v. 10. 7. 1967 in VersR 1967/974

4) BGH v. 9. 7. 1968 in VersR 1968/852

5) BGH v. 25. 9. 1973 in VersR 1974/162 f.

6) BGH v. 13. 7. 1971 in VersR 1971/1066

Das verletzte Kind kann vom Schädiger unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Bedürfnisse (§ 843 Abs. 1 erste Alternative) den Mehraufwand für eine wegen der Unfallfolgen notwendige Pflege und Betreuung ersetzt verlangen. Ob dieser Mehraufwand sich nun als Mehrkosten für eine besondere Pflegeperson darstellt oder aber als Verdienstausschlag (Erwerbsschaden) der Mutter, kann rechtlich keinen Unterschied bedeuten, sofern nur Mehrkosten oder Verdienstausschlag ihren Grund darin haben, daß die Pflege des Kindes für den Heilungserfolg erforderlich ist. Richtig ist zwar, daß die Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber dem Kind auch die Pflege im Krankheitsfall beinhaltet, sicherlich auch unter finanziellen Opfern. Auf eine solche gesteigerte Unterhaltspflicht aber kann sich der Schädiger nicht berufen (§ 843 Abs. 4 BGB), sie vermag ihn nicht zu entlasten. Im übrigen sei auf die einhellige Rechtsprechung⁷⁾ bei vergleichbaren Tatbeständen verwiesen, wonach im Grundsatz die Kosten naher Angehöriger für Krankenbesuche und auch dadurch bedingte Verdiensteinbußen den Heilungskosten zuzurechnen und vom Schädiger dem unmittelbar Geschädigten in angemessenem Umfang zu erstatten sind.

Im Ergebnis muß der Haftpflichtige somit für den Verdienstausschlag der Mutter bei notwendiger Pflege des unfallverletzten Kindes aufkommen und dem anspruchsberechtigten Kind insoweit Ersatz leisten. Da sachliche Kongruenz zum Krankengeld gemäß § 185c RVO bejaht werden muß, ist ein Forderungsübergang auf die Kasse zu beachten, so daß für den jeweiligen Abrechnungszeitraum auf den begründeten Schadenersatzanspruch des Kindes das gezahlte oder zu erwartende Krankengeld anzurechnen ist.⁸⁾

7) BGH v. 22. 10. 1957 in VersR 1957/790, v. 1. 12. 1960 in VersR 61/272, BGH v. 18. 4. 1961 in VersR 1961/545, v. 4. 2. 1964 in VersR 64/532
OLG Hamm v. 26. 4. 1972 in NJW 72/1521
OLG Celle v. 1. 3. 1973 in VersR 73/449
8) vgl. auch WI 1974/53 ff.

Zulässigkeit von Gebührenvereinbarungen der Rechtsbeistände bei außergerichtlicher Schadenregulierung.

Es ist bekanntlich bei den Rechtsbeiständen üblich geworden, mit den Mandanten und gleichzeitigen Geschädigten eine Honorarvereinbarung dergestalt zu treffen, daß als Honorar des Rechtsbeistands die Gebühren der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO) unter Zugrundelegung der Gebührentabelle nach der Anlage zu § 11 BRAGebO zu zahlen ist. Über die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung herrscht in Literatur und Rechtsprechung erheblicher Streit. Die Auseinandersetzungen zwischen Rechtsbeiständen und Haftpflichtversicherungen mit den nachfolgenden Prozessen treten verstärkt ab 1970 auf. Da in der Zwischenzeit eine gewisse Übersicht möglich geworden ist, soll nachstehend eine Zusammenstellung der greifbaren Entscheidungen gegeben werden.

Die rechtliche Themenstellung ist einfach. Vorab bleibt festzustellen, daß ein Rechtsanwalt über § 3 BRAGebO eine freie Gebührenvereinbarung treffen kann, die allerdings den Gegner nicht bindet. Dies gilt grundsätzlich auch für Rechtsbeistände.

Die Höhe der Gebühren der Rechtsbeistände richtet sich nach dem Kostenänderungsgesetz von 1957. Danach

sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsbeistandes in Höhe der Vergütung eines Rechtsanwalts nach der BRAGebO zu erstatten, allerdings hinsichtlich der Höhe abweichend von der Anlage zu § 11 BRAGebO. Fraglich ist nun, ob das Kostenänderungsgesetz nur für den Prozeßfall gilt, nicht aber für eine außergerichtliche Tätigkeit. Die Antwort der Aufsatzautoren fällt je nach dem bezogenen Standpunkt unterschiedlich aus. Das gleiche trifft für die Gerichte zu.

Der BGH hat hier (d. h. bei der Frage der Kostenerstattungspflicht im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Schadenregulierung) noch nicht Stellung bezogen. Allerdings hatte er (vgl. NJW 62,2010) darüber zu befinden, welche übliche Vergütung ein Wirtschaftsberater hätte verlangen können, wenn er erlaubterweise als Rechtsbeistand außergerichtlich tätig geworden wäre.

Der BGH erklärte, die Vergütung des zugelassenen Rechtsbeistandes wäre nach den §§ 118,23 BRAGebO in Verbindung mit Artikel IX § 1 Kostenänderungsgesetz, also mit der Hälfte von drei vollen Gebühren zu bemessen gewesen. Der gleichen Auffassung sind Schneider (VersR 72,772) und Schmidt (VersR 73,197); a. A. Wallner (VersR 73,1100).

Sodann steht die Frage der Verletzung der Schadenminderungspflicht zur Diskussion. Nach § 254 Abs. 2 BGB obliegt es dem Geschädigten, die Entstehung und Ausdehnung des Schadens möglichst gering zu halten. Er muß bestrebt sein, das Ausmaß des Schadens zu mindern. Ein Verstoß liegt vor, wenn er mit dem Ziel der späteren Erstattung durch den Schädiger mit dem Rechtsbeistand höhere Gebühren vereinbart als sie üblicherweise bei der Mandatierung eines Rechtsbeistandes entstehen können.

Folgende Gerichte bejahen die Anwendung des Kostenänderungsgesetzes und auch einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht: LG Frankfurt VersR 72,180 und VersR 73,753, LG Darmstadt vom 11. 1. 1973 – 6 S 223/72 –, LG Köln VersR 74,705 (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung VersR 72,451), AG Mainz VersR 72,211, AG Mainz vom 8. 11. 1971 – X 10 C 409/71 – AG Hannover vom 21. 3. 1972 – 10 C 71/72 –, AG Köln vom 6. 12. 1972 – 141 C 862/72 –, AG Höchst vom 18. 3. 1972 – Hö 3b C 1624/70 –, AG Koblenz vom 29. 3. 1973 – 14 C 737/72 –, AG Frankfurt VersR 73,1055, AG Heidelberg vom 9. 5. 1974 – 23 C 42/74 –, Vgl. auch Schneider a. a. O. und Schmidt a. a. O.

Nachstehende Gerichte billigen dem Rechtsbeistand die erhöhten Gebühren eines Rechtsanwalts zu: LG Augsburg Rbeistand 71,12, LG Verden Rbeistand 71,69, AG Boppard Rbeistand 71,32; AG Dortmund Rbeistand 72,62; AG Frankfurt VersR 73,1055; AG Groß Gerau VersR 73,952; AG Hannover Rbeistand 73,105; AG Hameln vom 21. 1. 1972 – 11 C 444/71 –; AG Koblenz Rbeistand 72,63; AG Köln Rbeistand 71,30 und 73,99; AG Mainz VersR 73,72; AG Mettmann Rbeistand 72,241 und 72,217; AG Neuwies vom 14. 1. 1971 – 4 C 734/71 –; Rotenburg a. d. F. Rbeistand 72,149 und 72,242; AG Sulingen Rbeistand 72,102; AG Wiesbaden Rbeistand 70,108; AG Wuppertal Rbeistand 72,245 und 73,101. Beachte auch Wallner a. a. O.

Da vorstehend die Tätigkeit der Rechtsbeistände angesprochen worden ist, soll abschließend ein – zwar nicht zum Thema gehörender, aber dennoch interessierender Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichts (abgedruckt in MDR 74,340) wiedergegeben werden:

„Die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegen-

heiten beschränkt sich für die nicht im Schriftverkehr ausgeübte Betätigung des Rechtsbeistandes grundsätzlich auf den Ort seines Geschäftssitzes. Der Rechtsbeistand ist daher ohne besondere Erlaubnis nicht berechtigt, in einer gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung vor einer Behörde (hier: einer Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer) außerhalb des Ortes seines Geschäftssitzes aufzutreten." Prof. W. Theda, Frechen

Schmerzensgeldfragen – Augenschäden –

Die weit gestreute Flut der Schmerzensgeldurteile ist allseits bekannt. Eine Übersicht ist nur zu erreichen, wenn man Zusammenstellungen zur Hand nimmt. Ein Abdrucken aller neu ergangenen Entscheidungen dürfte nicht tunlich und nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein. Darum werden dieser Zusammenstellung nur zwei wichtige Urteile angefügt.

Deshalb soll hier ein anderer Weg beschritten werden. In jedem Heft wird versucht, alle bekannten neueren Urteile über bestimmte Arten von Verletzungen geordnet vorzulegen. Dadurch erübrigt sich auch das relativ mühsame Zusammensuchen in den Schmerzensgeldsammlungen.

Der Beginn wird mit Augenverletzungen gemacht; dabei erfolgt die Reihenfolge nach der Höhe des zugesprochenen Betrages. Urteile, die vor mehr als fünf Jahren ergangen sind, werden bis auf Ausnahmefälle nicht berücksichtigt, da deren Beträge irrelevant sind.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung von Rentenurteilen sollen diese dem Urteilskatalog vorangestellt werden.

50.000 DM und 300 DM mtl. auf Lebenszeit bei einer Frau bei Verlust beider Augen.

OLG München vom 5. 5. 1972 – 10 U 1984/70 –

8.000 DM und 25 DM mtl. auf Lebenszeit bei Verlust des linken Auges bei einem 19-jährigen Jungen.

OLG Düsseldorf vom 10. 7. 1969 – 1 U 40/69 –

7.000 DM und 75 DM mtl. auf Lebenszeit bei 20-jährigem Mann bei Erblindung auf dem rechten Auge, Narben und Zahnverlust.

OLG Nürnberg vom 20. 6. 1972 – 3 U 22/72 –

6.000 DM und 100 DM mtl. auf Lebenszeit bei einem 4-jährigen Mädchen bei Verlust der Sehkraft des linken Auges.

OLG Nürnberg vom 4. 5. 1971 – 7 U 231/71 –

5.000 DM und 75 DM mtl. für 5 Jahre, danach 100 DM mtl. auf Lebenszeit bei einem 10-jährigen Schüler, der ein Auge verloren hat.

OLG Koblenz vom 11. 2. 1972 – 8 U 86/67 –

50.000 DM Das angemessene volle Schmerzensgeld für den Verlust eines Auges kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (das verbleibende Auge war bereits im Unfallzeitpunkt aus anlagebedingten Gründen gefährdet) den genannten Betrag ausmachen.

OLG Celle VersR 70,1013

40.000 DM Für leichte Gehirnerschütterung, Stirnplatzwunde, Kopf- und Brustkorbprellung sowie insbesondere für Lähmung des rechten äußeren Augenmuskels mit Hemmung der Fähigkeit zum beidäugigen Sehen (20% EM).

OLG Stuttgart VersR 73,380

30.000 DM Für den Verlust des linken Auges, Augapfelprellung am rechten Auge, Schnittwunden an den Oberlidern, Knochenbrüche an der rechten Hand, Gehirnerschütterung. Der Verletzte hat seit seiner Jugendzeit eine Sehschwäche auf dem rechten Auge.

OLG Celle vom 9. 4. 1970 – 5 U 173/69 –

25.000 DM Für den Verlust eines Auges bei einem 8-jährigen Schüler.

OLG Stuttgart VersR 73,237

25.000 DM Erblindung auf dem linken Auge. Sehfähigkeit rechts um 10 % gemindert. Sonstige schwere Unfallfolgen. LG Lüneburg vom 12. 2. 1969 – 10 168/68 –

25.000 DM Verlust eines Auges mit doppeltem offenem Bruch des linken Unterschenkels, Kieferbrüchen, Schnittwunden im Gesicht, Schädelprellung mit Hirnbeteiligung einer 36-jährigen Frau.

LG München II vom 18. 11. 1969 – 1 O 163/67 –

20.000 DM Verlust der Sehkraft des rechten Auges um 85 % bei Oberschüler, commotio.

LG Mainz vom 17. 9. 1970 – 9 O 129/70 –

15.000 DM Bei Verlust eines Auges aufgrund einer vor-sätzlichen Körperverletzung des Fahrgastes durch einen Taxifahrer.

OLG Frankfurt NJW 71,1895

15.000 DM Für Augenschaden durch Kalkverätzung bei häftigem Mitverschulden des Klägers. Weiterer Schmerzensgeldanspruch bleibt offen, falls eine erhebliche Verschlechterung eintritt.

OLG Hamm VersR 72,1147

15.000 DM Für den Verlust des linken Auges. Versicherungsnehmer handelte grob fahrlässig (Trunkenheitsfahrt). 22-jähriger Angestellter.

OLG Düsseldorf vom 9. 5. 1974 – 12 U 95/72 –

15.000 DM Für den Verlust eines Auges bei einem jungen Menschen (23 Jahre).

LG Hamburg vom 6. 2. 1969 – 6 O 380/68 –

15.000 DM Bei Erblindung des rechten Auges und schwerer Gesichts- und Mundverletzung durch Verätzung mit Natronlauge bei einem 35-jährigen Mann.

LG Kleve vom 12. 11. 1971 – 3 O 288/69 –

15.000 DM Für den Verlust eines Auges bei einem 15-jährigen Jungen bei gemeinsamem Schießen mit einem Luftgewehr ohne Berufsaufgabe als Feinmechaniker bei erheblichem Verschulden.

LG Aachen VersR 71,89

12.000 DM Für den Verlust des linken Auges bei einem 13-jährigen Jungen. Die Kammer stellte eine Verbindung her zu den Beträgen des BGH bei Ehrverletzungen.

LG Köln VersR 70,359

12.000 DM Schwere Verletzung des linken Auges, mehrere Schnittverletzungen im Gesicht, Frakturen von 5 Schneidezähnen und Wunden am linken Knie bei einem 16-jährigen Lehrling.

LG Schweinfurt VersR 71,972

10.000 DM Verlust eines Auges, Schnittwunden im Gesicht, commotio.

BGH VersR 70,624 und VersR 70,810

10.000 DM Starke Augenprellung mit Zerstörung weiter Teile der Netz- und Aderhaut durch eine Pfeilschußverletzung bei einem 9-jährigen Jungen. Geschätzte EM beläuft sich auf 25 %.

OLG Bamberg vom 25. 1. 1972 – 5 U 190/70 –

10.000 DM Entfernung des Augapfels bei einer 13-jährigen Schülerin.

LG Hamburg vom 22. 12. 1969 – 77 O 646/68 –

10.000 DM Perforierende Augenverletzung mit mehreren tiefen Schnittverletzungen an der linken Gesichts- bzw. Schädelseite. Trümmerbruch des linken Stirnhöhlenbogens. Eindringen von Glassplittern in die Stirnhöhle, mittelschwere commotio.

OLG Düsseldorf VersR 71,158

10.000 DM Verlust eines Auges mit Schnittwunden im Gesicht sowie Gehirnerschütterung bei einem Mann, der sich allerdings einem alkoholisierten Fahrer als Mitfahrer anvertraute (Mitverschuldenquote 1/3).

BGH VersR 70,624

8.000 DM Augendurchbohrung, Verletzung des Augenhilfes mit Nervenschäden, commotio, Riß- und Schürfwunden.

OLG Nürnberg vom 2. 7. 1971 – 6 U 29/71 –
7.500 DM Verlust eines Auges bei 50-jährigem Lokomotivführer.

LG Lübeck vom 3. 12. 1969 – 2 O 163/66 –

7.000 DM Schwere Gesichts- und Augenverletzungen bei 16-jähriger Friseurin.

LG Wiesbaden vom 21. 11. 1972 – 3 O 114/71 –

6.000 DM Verlust eines Auges bei einem 3-jährigen Mädchen.

OLG Nürnberg vom 25. 2. 1970 – 4 U 173/69 –

4.000 DM Lähmung des rechten äußeren Augenmuskels, Kopf- und Brustbeinprellung, commotio, Platzwunden an der Stirn; junger Beamter.

OLG Stuttgart vom 18. 10. 1971 – 5 U 147/70 –

1.000 DM Schwere durchbohrende Hornhautverletzung mit Regenbogenhautvorfall bei einem 10-jährigen Jungen.

LG Ansbach vom 10. 3. 1971 – 3 O 99/70 –

Prof. W. Theda, Frechen

§ 847 BGB (Schmerzensgeld bei allerschwersten Beschädigungen des Gehirns; Fragen zur Gewährung einer Schmerzensgeldrente)

1. **30.000 DM Schmerzensgeld bei allerschwersten Schädigungen des Gehirns mit Ausschluß der Fähigkeit, irgendwelche Kontakte zur Umwelt aufzunehmen; 5-jähriges Mädchen.**

2. **Eine Schmerzensgeldrente kann dann nicht gewährt werden, wenn der Verletzte den Zustand nicht wahrnehmen kann. Wegfall der Ausgleichsfunktion.**

Urteil des OLG Düsseldorf vom 30. 5. 1974 – 12 U 121/72 – nicht rechtskräftig –

A fuhr in betrunkenem Zustand – 1,7 ‰ – die zum Urteilszeitpunkt 5 Jahre alte B an. B ist nur noch zu geringen Geschmacksempfindungen fähig. Alle anderen geistigen, sinnlichen und körperlichen Fähigkeiten sind ausgefallen. B hat eine allerschwerste Schädigung des Gehirns erlitten, die weitgehend die Funktionen des Hirnmantels ausschaltet hat, insbesondere die Fähigkeit zum Kontakt mit der Umwelt. Es sind im wesentlichen nur noch die Hirnstammfunktionen im Gange bei Vernichtung aller geistigen Funktionen. B ist völlig gelähmt. Sie kann nicht sitzen und weder sehen, hören, sprechen oder riechen. Lediglich die Geschmacksnerven reagieren noch in geringem Umfang.

Der gesetzliche Vertreter der B begehrt ein Schmerzensgeld, das deutlich über 100.000 DM liegen müsse, sowie eine Schmerzensgeldrente.

Aus den Gründen: . . . Ein Ausgleich des von der Klägerin erlittenen immateriellen Schadens ist wegen ihrer psychischen Zerstörung nicht möglich (vgl. BGHZ 18, 149, 156 f.). Damit gewinnt die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes entscheidende Bedeutung (vgl. BGHZ a. a. O., Seite 157). In diesem Rahmen finden die nicht mehr überbietbare Schwere der Verletzungen und ihre Folgen ihre Beachtung (vgl. Lieberwirth, Schmerzensgeld, 3. Aufl., Seite 34). Ferner ist hier das dargelegte schwerwiegende Verschulden des Beklagten zu 1) (A 1 2) zu berücksichtigen. Als Genugtuung erscheint ein Betrag von 30.000 DM angemessen und ausreichend.

B kann als Schmerzensgeld neben diesem einmaligen Kapitalbetrag zur Zeit nicht zusätzlich eine Schmerzensgeldrente verlangen.

Eine solche Rente wäre dann sinnvoll, wenn hier dem Schmerzensgeld eine Ausgleichsfunktion beigemessen werden könnte. In einem solchen Fall könnten die Rentenbeiträge dafür eingesetzt werden, der B in irgendeiner Weise irgendwie zu helfen. Das ist hier jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht möglich. Der sachverständige Zeuge X, in dessen Kinderheim die B untergebracht ist, hat zudem glaubhaft erklärt, ein höheres Maß an sinnvoller Pflege, als die, die der Klägerin zur Zeit gewährt wird, sei nicht möglich; die Klägerin sei „ein zuschande gefahrenes Wrack“, „ein körperliches Überbleibsel einer menschlichen Person“.

Eine Schmerzensgeldrente könnte auch dann in Betracht kommen, wenn die Klägerin sich in irgendeiner Weise ihres Zustandes bewußt wäre. In einem derartigen Fall könnte es angemessen erscheinen, der irgendwie erlebten nicht vermögensrechtlichen Beeinträchtigung auch als Genugtuung eine laufende geldliche Entschädigung in Form einer Rente gegenüberzustellen (vgl. BGH VersR 1957, 66). Die Klägerin ist indessen zu geistigen oder körperlichen Empfindungen (außer zur Geschmacksempfindung) nicht fähig, wie der sachverständige Zeuge X glaubhaft erklärt hat.

Das zuerkannte Schmerzensgeld (30.000 DM) in der zugebilligten Form (einmaliger Betrag, keine Rente) ist beschränkt auf die oben festgestellten Unfallfolgen und insbesondere den derzeitigen geistig seelischen Zustand der Klägerin. Es umfaßt nicht den Fall, daß insoweit Änderungen eintreten, insbesondere wenn die Klägerin wieder fähig sein sollte, ihren Zustand irgendwie zu begreifen.

§ 847 BGB (Schmerzensgeld bei unfallbedingtem späteren Tod)

25.000 DM Schmerzensgeld bei Tod nach 45 Monaten Krankenlager – erhebliche Verletzungen –

Urteil des LG Ulm vom 21. 9. 1973 – 3 O 191/73 –

A fuhr grobfahrlässig – Blutalkoholgehalt 1,3 ‰ – den B an. B erlitt eine offene Oberschenkelfraktur links, eine Oberschenkelfraktur rechts, eine laterale Schenkelhalsfraktur links und eine Gelenkeröffnung des rechten Kniegelenks (mit einer Schleimbeutelverletzung). Er wurde – im Schockzustand – in das Krankenhaus eingeliefert, wo er sich vom 12. 2. bis 10. 3. 1969 befand. Am 11. 3. 1969 wurde B in eine Unfallklinik der Berufsgenossenschaft verlegt, wo er bis 2. 12. 1969 weiter stationär behandelt wurde. Im Verlaufe dieser Behandlung kam es zu einer doppelseitigen Becken-Venen-Thrombose mit einer Thrombose beider Beine. Im Jahre 1970 bildeten sich bei dem Verletzten Geschwüre an beiden Beinen (Unterschenkel) außen. Weitere stationäre Krankenhausaufenthalte waren im Zusammenhang mit dem weiteren Krankheitsverlauf erforderlich in der Zeit vom 15. 9. 1970 bis 4. 10. 1970, vom 29. 1. bis 2. 7. 1971 und vom 29. 2. bis 14. 4. 1972. Dazwischen mußte er sich teilweise wöchentlich – zur ambulanten Behandlung in die Hautklinik nach Ulm begeben und befand sich – bis zu seinem Tod – laufend auch sonst in ambulanter Behandlung. Überdies wurde er auch von der Berufsgenossenschaft noch zu verschiedenen Untersuchungen einbestellt, so auch im November 1971 für einige Tage nach München. Eine Erwerbstätigkeit hat B nicht mehr aufgenommen. – B ist am 31. 12. 1972 an den Folgen einer Embolie gestorben.

Aus den Gründen: . . . Die Verletzungen, die B bei dem Unfall davongetragen hat, hätten zwar für sich allein ein

solches Schmerzensgeld nicht gerechtfertigt. Von diesen unmittelbaren Verletzungen und dem Schockzustand (in welchem sich B nach dem Unfall befand) abgesehen, ist der weitere Krankheits- (Heilungs-) verlauf jedoch nicht ohne Komplikationen gewesen, was sich insbesondere an der eingetretenen doppelseitigen Becken-Venen-Thrombose mit Thrombose beider Beine (aber auch an den aufgetretenen Unterschenkelgeschwüren) zeigt; wenn B zur Krampfaderbildung und zu Venenleiden geneigt haben sollte, so ist diese weitere Komplikation – als adäquate Unfallfolge – doch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes mit zu berücksichtigen. Der komplizierte und langwierige Krankheitsverlauf zeigt sich auch an der Dauer der stationären Krankenhausaufenthalte des B: Von den 46,5 Monaten, die er nach dem Unfall noch gelebt hat, befand er sich 17 Monate in stationärer Behandlung (in den ersten 38 Monaten nach dem Unfall also fast die Hälfte der Zeit). Das Gericht geht davon aus, daß B dabei – insbesondere angesichts der doppelseitigen Thrombose – über einen längeren Zeitraum andauernde Schmerzen hatte und daß er sich dabei nur unter großen Beschwerden mit Krücken fortbewegen konnte. Auch kann weiter angenommen werden, daß der nicht komplikationslose Heilungsverlauf und die Ungewißheit über eine gesundheitliche Wiederherstellung (die eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben möglich gemacht hätte) psychisch belastet hat.

Anmerkung der Redaktion: Vgl. auch OLG Stuttgart VersR 71,652: 12.000 DM für die letzten 9 Monate vor dem unfallbedingten Tod eines 27-jährigen Mannes, der etwas mehr als 15 Monate vorher einen Schädelrückenbruch mit Erblindung des linken Auges erlitten hat. Geruchssinn war verloren, Oberkiefer verletzt und Geschmackssinn teilweise verloren.

§§ 3 Ziffer 1 und 8 PflVG, 148 ZPO (Direktklage gegen ausländischen Versicherer; Aussetzung des Verfahrens).

1. **Gegen einen niederländischen Kraftfahrthaftpflichtversicherer ist bei einem Unfall in der Bundesrepublik die Direktklage gegeben.**

2. **Der Zivilprozeß ist in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO auszusetzen, wenn die Verfahren gegen Versicherer und Versicherungsnehmer getrennt laufen.**

Beschluß des OLG Düsseldorf vom 30. 5. 1974 – 12 U 208/73 –

Der Kläger nimmt den Beklagten zu 1), einen Niederländer, und seinen niederländischen Haftpflichtversicherer – vertreten durch einen deutschen Kraftfahrthaftpflichtversicherer –, die Beklagte zu 2), auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in der Bundesrepublik in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagte zu 2) durch Teilurteil abgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, ein Direktanspruch gegen die Beklagte zu 2) bestehe weder nach dem Pflichtversicherungsgesetz noch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge. Der Kläger hat gegen das Teilurteil Berufung eingelegt.

Gründe: Über die Berufung kann zur Zeit nicht entschieden werden. Eine Bestätigung des Urteils des Landgerichts ist nicht möglich. Der vom Landgericht angenommene Grund, mit dem es die Klage gegen die Beklagte zu 2) durch das angefochtene Teilurteil vom 16. Oktober 1963 abgewiesen hat, trifft nicht zu. Denn entgegen der Ansicht des Landgerichts ist gegen den niederländischen Haftpflichtversicherer die sogenannte

Direktklage gegeben (BGH in VersR 1972 Seite 255). Das Urteil kann auch nicht, wie in der Verhandlung vor dem Senat zur Diskussion gestellt, wegen eines Verfahrensmangels gemäß § 539 ZPO aufgehoben und die Sache an das Landgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Ein Verfahrensmangel liegt nicht vor. Das Teilurteil war zulässig (§ 301 ZPO). Ob es zweckmäßig war, dieses Teilurteil zu erlassen, unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Senat (Baumbach-Lauterbach, 31. Aufl., Anm. 3 zu § 301 ZPO).

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO auszusetzen. Denn die Entscheidung des Senats über die Berufung des Klägers ist von der Entscheidung des Landgerichts über die Klage gegen den Beklagten zu 1) abhängig. Diese Abhängigkeit besteht jedenfalls für den Fall, daß das Landgericht die Klage auch gegen den Beklagten zu 1) abweist. Das ergibt sich aus § 3 Nr. 8 des Pflichtversicherungsgesetzes. Danach wirkt ein klagabweisendes Urteil zwischen dem durch einen Kraftfahrzeugunfall Geschädigten und dem Versicherungsnehmer auch zugunsten des Versicherers.

Die Bestimmung des § 148 ZPO muß ihrem Sinn und Zweck nach in diesen Fällen auch dann Anwendung finden, wenn die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht von der Entscheidung eines anderen Rechtsstreits, sondern wie hier bei Erlass eines klagabweisenden Teilurteils zugunsten des Versicherers von der Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs, also von einer noch ausstehenden Entscheidung in demselben Rechtsstreit, abhängig ist. Denn wesentlich für die Anwendung des § 148 ZPO ist die Abhängigkeit des angerufenen Gerichts – hier des Berufungsgerichts – von einer anderen gerichtlichen Entscheidung. Daß hier ausnahmsweise das Berufungsgericht in seiner Entscheidung von der Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges abhängig ist, ist demgegenüber ohne Bedeutung für die Anwendung des § 148 ZPO.

Anmerkung der Redaktion: Zur im Beschluß angesprochenen Thematik beachte noch folgende Entscheidungen: BGH VersR 74,254: Ob dem durch einen Verkehrsunfall Geschädigten ein unmittelbarer Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers zusteht, richtet sich nach dem Recht des Tatortes (Bestätigung von BGH VersR 72,255); österreichischer Ob. Gerichtshof ZVR 70, 293; OLG Stuttgart VersR 73,530: Nach jugoslawischem Recht besteht kein Direktanspruch gegen Haftpflichtversicherer im Ausland zugelassener Kraftfahrzeuge.

§ 2 Abs. 2c AKB (Zum Erfordernis der Überprüfung, ob der Fahrer im Besitz der Fahrerlaubnis ist)

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind an die Erfüllung der Obliegenheiten aus § 2 Abs. 2c AKB hohe Anforderungen zu stellen.

Nach der Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte ist dem Versicherungsnehmer bzw. seinem Repräsentanten nur dann kein Vorwurf der Fahrlässigkeit zu machen, wenn er den Führerschein einsieht und die Eintragungen bezüglich Personalien und Führerscheinklasse und das Lichtbild sorgfältig überprüft.

Der Versicherungsnehmer kann den Kausalitätsgegenbeweis nicht dadurch führen, daß er vorträgt, der Fahrer habe auch ohne amtliche Fahrerlaubnis genügend Fahrkenntnisse gehabt. Der Kausalitätsgegenbeweis ist nur dann geführt, wenn dargetan wird, daß der Unfall für den

ohne Fahrerlaubnis Fahrenden ein unabwendbares Ereignis i. S. von § 7 Abs. 2 StVG war.

Urteil des OLG Köln vom 17. 12. 1973 – 12 U 44/73 – Am 15. 2. 1971 erteilte der Kommanditist der Klägerin, A, Mitarbeiter in der Firma und Vater des persönlich haftenden Gesellschafters B, dem Arbeitnehmer C den Auftrag zu einer Fahrt mit einem Firmenfahrzeug.

C, der in der Firma nicht als Fahrer angestellt war, besaß keinen Führerschein. Er fuhr, stark angetrunken, auf einen parkenden LKW auf.

Dabei wurde der Beifahrer getötet und das Fahrzeug total beschädigt. Der Wagen wurde am 23. 2. 1971 verschrottet.

Mit Schreiben vom 29. 12. 1971 versagte die Beklagte der Klägerin unter Berufung auf § 2 Abs. 2c AKB den Versicherungsschutz für den Unfall vom 15. 2. 1971 und kündigte das Versicherungsverhältnis.

Die Klägerin hat behauptet, A habe C am 12. 2. 1971 vor Aushändigung des Fahrzeugs gefragt, ob er eine Fahrerlaubnis besitze. C habe dies bejaht, seine Brieftasche aufgeklappt und auf ein Papier verwiesen, das zumindest einem Führerschein ganz ähnlich gewesen sei. C sei zudem gelegentlich mit einem eigenen Pkw in den Betrieb gekommen.

Die beklagte Kraftfahrthaftpflichtversicherung hat vorgebracht, A sei Mitunternehmer des Betriebes der Klägerin, er habe weitgehende Befugnisse und Weisungsberechtigung gegenüber den Arbeitnehmern gehabt. Zumindest sei A als Repräsentant der Klägerin einzustufen.

Das LG Köln hat die Klage auf Gewährung von Versicherungsschutz abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: . . . Die Klägerin hat, schon nach ihrem eigenen Vortrag, keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Versicherungsschutz für die Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 15. Februar 1971.

Die Beklagte ist nach § 2 Abs. 2c AKB, der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrages ist, von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Versicherungsschutz freigeworden, da der Fahrer C des haftpflichtversicherten Fahrzeugs der Klägerin keine Fahrerlaubnis besaß.

Die Klägerin, bzw. ihr Repräsentant A durfte das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei C auch nicht ohne Verschulden annehmen, § 2 Abs. 2c, Satz 2 AKB. Es kann dahinstehen, ob der Komplementär der Klägerin, B, der im Betrieb die Aufsicht über den Einsatz von Wagen und Fahrern führte, oder der Kommanditist A, der C am 12. Februar 1971 das Firmenfahrzeug übergab, als Repräsentant der Klägerin bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der Beklagten anzusehen ist.

Denn beide durften nicht, ohne zumindest leicht fahrlässig zu handeln, davon ausgehen, C sei im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind an die Erfüllung der Obliegenheiten aus § 2 Abs. 2c AKB hohe Anforderungen zu stellen.

Nach der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte – der sich der Senat anschließt – ist dem Versicherungsnehmer bzw. seinem Repräsentanten nur dann kein Vorwurf der Fahrlässigkeit zu machen, wenn er den Führerschein einsieht

und die Eintragungen bezüglich Personalien und Führerscheinklasse und das Lichtbild sorgfältig überprüft (BGH in VersR 70, 26; 66, 626; OLG München in VersR 62, 465; OLG Köln VersR 69, 741).

Das alles hat A unstreitig nicht getan, da C, wie die Klägerin schon in erster Instanz vorgetragen hat, ihm auf Befragen nur eine aufgeklappte Brieftasche vorgewiesen habe, in der ein führerscheinähnliches Papier gesteckt habe.

B hat gleichfalls das ihm von C vorgewiesene Papier nicht sorgfältig überprüft.

Mit der Berufung trägt die Klägerin erstmals vor, auch B habe sich am 12. Februar 1971 den „Führerschein“ von C zeigen lassen, es könne aber nicht beurteilt werden, um was es sich gehandelt habe, ob um einen nicht gültigen Ersatzführerschein oder einen gefälschten Führerschein. Abgesehen davon, daß dieses Vorbringen mit dem eigenen Vortrag der Klägerin in erster Instanz und den Angaben der Zeugen A und C im Strafverfahren nicht übereinstimmt, behauptet die Klägerin damit nicht substantiiert, B habe das Papier auch überprüft. Vielmehr erklärte sie damit indirekt, B habe sich kein Bild von dem ihm gezeigten Papier machen können.

Daß der Klägerin bezüglich des Papiers aber keine Beurteilung möglich ist, besagt, daß B dieses eben auch nur angesehen, nicht jedoch, wie erforderlich, überprüft hat. Andernfalls hätte die Klägerin im einzelnen dartun müssen, was das Papier z. B. an Eintragungen enthielt. Sie behauptet jedoch nicht einmal, B habe in dem angeblichen Führerschein ein Lichtbild des C gesehen.

Die Klägerin bzw. ihr Repräsentant, konnte auch nicht deshalb von einer genauen Überprüfung des Führerscheins absehen, weil, wie sie behauptet, im Betrieb bekanntgewesen sei, daß C regelmäßig privat ein Auto benutze.

Da es nach der Erfahrung des täglichen Lebens immer wieder vorkommt, daß jemand einen Wagen fährt, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein, ist dies allein keine ausreichend sichere Erkenntnisquelle, die es überflüssig macht, den Führerschein zu überprüfen, (OLG Köln in VersR 69, 741 (742); OLG Frankfurt in VersR 68, 338), zumal C im Betrieb auch nicht als Fahrer eingestellt war.

Die Klägerin hat auch nicht schlüssig dargelegt, daß die fehlende Fahrerlaubnis des C keinen Einfluß auf das Zustandekommen des Unfalls gehabt hat. Der nach § 6 Abs. 2 VVG auch in Bezug auf § 2 Abs. 2c AKB zulässige Kausalitätsgegenbeweis ist nur dann geführt, wenn dargetan wird, daß der Unfall für den ohne Fahrerlaubnis Fahrenden ein unabwendbares Ereignis i. S. v. § 7 Abs. 2 StVG war (OLG Köln in MDR 68, 929; BGH in MDR 69, 295; LG München in VersR 65, 228). Das war hier unstreitig nicht der Fall, da C infolge Alkoholgenusses auf einen parkenden LKW aufgefahren ist.

Die Klägerin kann den Kausalitätsbeweis nicht dadurch führen, daß sie vorträgt, C habe auch ohne amtliche Fahrerlaubnis genügend Fahrkenntnisse gehabt. Insoweit ist der Nachweis der Kausalität durch die formelle Anknüpfung in § 2 Abs. 2c AKB an den Besitz der Führerscheinkarte ersetzt (BGH in VersR 57, 679).

Die Beklagte war auch nicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG verpflichtet, innerhalb eines Monats den Versicherungsvertrag zu kündigen, um sich auf ihr Leistungsverweigerungsrecht berufen zu dürfen. Das versicherte Risiko

- der Pkw - war durch die Verschrottung am 23. Februar 1971 vor Ablauf eines Monats nach dem Unfall dauernd und vollständig weggefallen; eine Kündigung wäre ins Leere gegangen und ist damit auch nicht notwendig (vgl. BGH in VersR 65, 149; 60, 1107; OLG Hamburg in VersR 71, 925). Auf die Kenntnis der Beklagten von diesem ihr insofern günstigen Umstand kommt es nicht an (OLG Hamburg in VersR 71, 925).

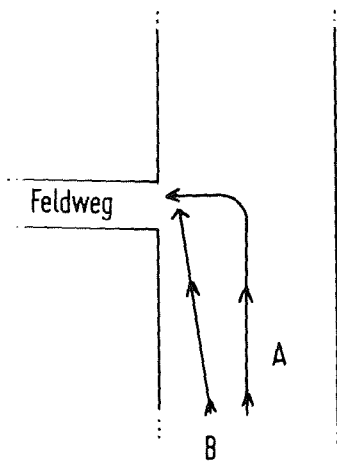
Nach alledem mußte die Berufung der Klägerin schon nach ihrem eigenen Vortrag zurückgewiesen werden.

Die von der Klägerin begehrte Anordnung nach § 713 Abs. 2 ZPO ist unterblieben, weil die Voraussetzungen, unter denen eine Revision stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen (§ 713 a ZPO). Die Revision war gem. § 546 Abs. 2 ZPO auch nicht zuzulassen, da der vorliegende Rechtsstreit keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat und auch nicht von der Rechtsprechung des BGH abgewichen wird.

§ 17 Abs. 1 S. 2 StVG (Mitverursachung beim Abbiegen nach links in einen Feldweg)

1. Das Einfahren in einen Feldweg außerhalb geschlossener Ortschaften ist so zu beurteilen wie das Einfahren in ein Grundstück.
2. Wer wenige 100 m vor dem Linksabbiegen in einen Feldweg noch einen Lkw und einen breiten Betontransporter überholt und dadurch eine gefährliche Situation schafft, haftet zu einem Drittel für die Unfallfolgen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 14. 2. 1974 - 9 U 231/72 -



A befuhr mit seinem Pkw VW 1500 auf der B 34 von Säckingen nach Murg. Er beabsichtigte, auf freier Strecke nach links in einen Feldweg abzubiegen, der zu seinem Privatgrundstück führt. Zuvor überholte er mit einer Geschwindigkeit von 70-80 km/h noch einen Lkw und einen Betontransporter. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich hinter dem Transporter eine Fahrzeugkolonne gebildet, in der sich auch der Kläger - B - mit seinem Pkw Opel Kadett befand. B überholte den Transporter ebenfalls, wobei er seine Geschwindigkeit auf etwa 100 km/h erhöhte. Unmittelbar vor der Einmündung des Feldweges fuhr er auf den Pkw des A auf, der inzwischen das linke Blinkzeichen gesetzt, sich nach links eingeordnet und seine Geschwindigkeit auf etwa 50 km/h ermäßigt hatte. Durch den Aufprall wurde der Pkw des A nach rechts in eine dort befindliche Wiese geschleudert. Beide Fahrzeuge wiesen starke Beschädigungen auf.

Die ungeteilte Fahrbahn der B 34 ist an der Unfallstelle etwa 7 m breit, die Strecke gerade und übersichtlich. Der Kläger hinterließ rechts eine Bremsspur von 41 Metern. Gegen ihn ist durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Säckingen eine Geldbuße von 80,- DM verhängt worden. Das Verfahren gegen A wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit der Klage verlangt B von den Beklagten den Ersatz der Hälfte seines Schadens. Der Senat sprach ihm nur ein Drittel zu.

Aus den Gründen: . . . Im vorliegenden Fall kommen die Grundsätze des § 17 Abs. 1 StVO a. F. zur Anwendung, wonach sich der Fahrzeugführer beim Einfahren in ein Grundstück so zu verhalten hat, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Für die Einfahrt in einen Feldweg außerhalb geschlossener Ortschaften kann grundsätzlich nichts anderes gelten (vgl. Floegel-Hartung, 16. Aufl., Bem. 4 § 17 StVO m. w. N.). Auch kommt es hier nicht wesentlich darauf an, ob der Feldweg gut oder weniger gut sichtbar war. Denn die Kundgabe der Absicht, links abzubiegen, an einer Stelle, an der sich keine Straßeneinmündung befindet, führt erfahrungsgemäß stets zu Unsicherheiten der nachfolgenden Verkehrsteilnehmer (vgl. OLG Karlsruhe, VersR 61, 911). Wenn dem nachfolgenden Verkehr in solchen Fällen auch nicht ohne weiteres gestattet werden kann, einfach zu überholen, so ist es andererseits doch keine Überspannung der Sorgfaltspflicht, wenn der Linksabbieger, der von einer belebten Bundesstraße mit fließendem Verkehr in einen Feldweg abbiegen will, eine besondere Aufmerksamkeit walten lassen und vom Einbiegen jedenfalls dann Abstand nehmen muß, wenn er durch den gebotenen Blick in den Rückspiegel sieht, daß ein anderer Verkehrsteilnehmer, gleich aus welchem Grunde, ihn noch überholen will (vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.; BayObLG NJW 59, 2029). Selbst bei guter Sichtbarkeit des Feldweges hätte A daher besonders auf die Entwicklung des nachfolgenden Verkehrs achten müssen. Dies gilt hier noch in verstärktem Maße, weil A relativ kurz vor der Abbiegestelle den die ganze rechte Fahrbahnhälfte in Anspruch nehmenden breiten Betontransporter überholt und dann bald darauf - für die hinter dem Transporter fahrenden Verkehrsteilnehmer zunächst unsichtbar - den Abbiegevorgang einleitete. Es bestand bei dieser Verkehrslage keine hinreichende Gewähr dafür, daß der nachfolgende Verkehr die Ankündigung von A, nach links abzubiegen, rechtzeitig erkennen und sich darauf einrichten werde (vgl. hierzu BGH VersR 63,658). A mußte vielmehr damit rechnen, daß der nur mit 45 km/h auf der Bundesstraße fahrende Betontransporter bei gerader und übersichtlicher Strecke zügig überholt werden würde, zumal kein Gegenverkehr in Sicht war. Wer nach links in ein Grundstück abbiegt, muß stets damit rechnen, daß ihn ein anderer Verkehrsteilnehmer verkehrswidrig links überholt (OLG Düsseldorf, VRS 52,454). Da A auf Gegenverkehr nicht zu achten brauchte, hätte er sich umso gefahrloser auf die rückwärtige Verkehrssituation konzentrieren können. Dieser besonderen Sorgfaltspflicht hat er jedoch fahrlässig nicht in ausreichender Weise genügt.

Da eine große Sichtweite bestand, hätte A, wie B richtig vorträgt, selbst bei einer über 100 km/h liegenden Geschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs dessen Herannahen so früh bemerken müssen, daß es ihm ohne jede Gefährdung der beiden Fahrzeuge möglich gewesen wäre, von seinem Abbiegevorhaben rechtzeitig Abstand zu nehmen. Denn der rückwärtige Fahrbahnbereich war im Zeitpunkt des Unfalls auf mindestens 100 m einsehbar. Zu

Beginn des Einordnens zur Fahrbahnmitte hin muß A einen ähnlich weiten Sichtbereich nach hinten gehabt haben, da sich die Position dieser beiden Fahrzeuge wegen nahezu gleicher Geschwindigkeit nur unwesentlich verschob. Wäre der Kläger während des Einordnens des A noch nicht in Sicht gewesen, so hätte der A das Abbiegemanöver gefahrlos durchführen können.

Mithin war für die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses nach § 7 StVG kein Raum. Ein besonders sorgfältiger und gewissenhafter Fahrer hätte es schon unterlassen, wenige 100 m vor dem beabsichtigten Linksabbiegen in einen Feldweg noch einen Lkw und einen breiten Betontransporter zu überholen und dadurch eine gefährliche Verkehrssituation zu schaffen.

Bei der Abwägung der Unfallumstände ist das Landgericht mit Recht von der Vorschrift des § 17 StVG ausgegangen, die im vorliegenden Fall als Sondervorschrift die Anwendung des § 254 BGB ausschließt. Es hat dabei die beiderseitige Betriebsgefahr und das diese erhöhende schuldhaftige Verhalten der Parteien irrtumsfrei gewürdigt und ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß trotz des überwiegenden Verschuldens des B und der höheren Betriebsgefahr seines Fahrzeugs eine Mithaftung des A zu einem Drittel besteht.

Anmerkung der Redaktion: Nachstehend einige Leitsätze zu gleichen oder zumindest ähnlichen Einbiegeunfällen. BGH VersR 61,188: Ein Radfahrer, der nach Einordnen zur Straßenmitte die linke Fahrbahnhälfte überqueren will, ist jedenfalls dann verpflichtet, vor dem Einbiegen nach links den rückwärtigen Verkehr zu beobachten, wenn die Stelle des beabsichtigten Einbiegens für einen nachfolgenden Fahrzeugführer nicht eindeutig erkennbar ist. **Haftungsverteilung 1/4 zu 3/4 zum Nachteil des Radfahrers.**

BGH VersR 63,85: Wer nach links in eine Grundstückseinfahrt abbiegen will, ist von der Verpflichtung, noch während des Abbiegens Rückschau zu halten, nur dann unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt, wenn er sich vorher über die rückwärtige Straßenlage einwandfrei vergewissert hat. Sobald die Gewähr dafür, daß der Abbiegende auf die Gefahrlosigkeit seines Einbiegens in das Grundstück vertrauen kann, nicht besteht, etwa wegen der eigenen Fahrweise, nicht ganz einfacher örtlicher Verhältnisse oder Sichterschwerungen für den nachfolgenden Verkehr, verbleibt es bei der Rückschaupflicht auch unmittelbar vor und bei dem Linksabbiegen.

Einem Linksabbiegezeichen ist jedenfalls insoweit stets Beachtung zu schenken, als von einem Überholen so lange abgesehen werden muß, bis über die angezeigte Absicht Klarheit gewonnen ist. **Haftungsverteilung 1/3 zu 2/3 zum Nachteil des Abbiegenden.**

BGH VersR 63, 658: Wer seine Absicht, nach links einzubiegen, durch Einordnen zur Straßenmitte und Abgabe eines Richtungszeichens angekündigt hat, muß sich unmittelbar vor dem Abbiegen noch einmal durch einen Blick in den Rückspiegel über die rückwärtige Verkehrslage vergewissern, wenn er nach den gegebenen Umständen keine Gewähr dafür hat, daß alle ihm folgenden Kraftfahrer seine Ankündigung, nach links einzubiegen, rechtzeitig erkennen und sich darauf einstellen werden. **Haftungsverteilung 1/3 zu 2/3 zum Nachteil des Überholenden.**

OLG Karlsruhe VersR 61,911: Wer mit einem Kfz nach

links in ein Grundstück einbiegt, hat der gesteigerten Sorgfaltspflicht nach § 17 Abs. 1 StVO nicht schon dadurch genügt, daß er zuvor seine Fahrtrichtungsänderung angezeigt und sein Fahrzeug nach links zur Mitte eingeordnet hat. **Haftungsverteilung 1/3 zu 2/3 zum Nachteil des Überholenden.**

OLG Celle VersR 74,496: Beim Einbiegen in einen Gaststättenparkplatz hat der Fahrer sich – entsprechend der für Grundstückseinfahrten bestehenden Regelung – so zu verhalten, daß eine Gefährdung des fließenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Auffahren auf ein vorausfahrendes Kfz spricht der Anscheinsbeweis dafür, daß der Auffahrende entweder keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten oder auf eine Geschwindigkeitsverminderung des Vorausfahrenden zu spät reagiert hat. **Haftungsverteilung 1/5 zu 4/5 zum Nachteil des Auffahrenden.**

§§ 4 I 6 b AHB, 62, 63 VVG (Zum Problem des Tätigkeitsschadens und der Rettungskosten beim Reinigen verschmutzter Scheiben)

1. Zum Gegenstand der Bearbeitung i. S. des § 4 I 6 b AHB

2. Aufwendung i. S. des § 63 VVG ist auch die Begründung einer Schadensersatzverpflichtung.

Urteil des AG Leer vom 17. 5. 1974 – C 573/73 – (rechtskräftig)

Der Kläger erstellte 1972/73 den Rohbau eines Wohnhauses. Die Parteien streiten sich darüber, ob die Beklagte dem Kläger für einen angeblichen Schaden versicherungspflichtig ist.

Der Kläger trägt vor, bei dem Verputzen der Decke hätten seine Arbeiter die Abdeckung der bereits eingesetzten sieben Thermopane-Scheiben vergessen, die deshalb mit einer Kalk-Zementmischung verschmutzt worden seien. Bei der anschließenden Reinigung mit Altpapier seien sie zerkratzt worden, so daß alle sieben Scheiben ausgewechselt werden müßten. Der Bauherr verlange Ersatz dieses Schadens von ihm, für den die Beklagte aufgrund des Versicherungsvertrages der Parteien zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet sei. Die Beklagte versagte die Deckung unter Hinweis auf § 4 I 6 b AHB.

Das AG hat der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen: Der Kläger verlangt von der Beklagten zu Recht Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages der Parteien für die von seinen Arbeitern angerichteten Kratzschäden an den Thermopane-Scheiben im Neubau des Zeugen S. in den Jahren 1972/73.

Nach § 4 I 6 b AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Arbeitern des Versicherungsnehmers gegeben sind.

Gegenstand der Bearbeitung durch den Kläger war die

Decke des Neubaus des Zeugen S. Dabei sind Schäden an den sieben Thermopane-Scheiben des Zeugen S. entstanden, weil die Arbeiter des Klägers es unterlassen hatten, vor dem Verputzen der Decke die Scheiben abzudecken. Hierdurch kamen Kalkspritzer auf die Scheiben, bei deren Beseitigung durch die Arbeiter des Klägers Kratzspuren entstanden, die zur Untauglichkeit der Scheiben führten. Entsprechendes steht aufgrund der Aussagen der Zeugen fest (wird ausgeführt).

Somit waren nach natürlicher Betrachtungsweise Gegenstand der Bearbeitung durch die Arbeiter des Klägers nicht die Fenster, weil sie sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft von der Decke befanden. Tatsächlich ist der Schaden aber nicht durch die Kalkspritzer entstanden, sondern durch den Versuch zu ihrer Beseitigung. Durch diese Arbeit wurde eine Tätigkeit im Sinne des § 4 I 6 b AHB ausgeübt, denn das Abreiben der Scheiben mit Papier war eine bewußte und gewollte Einwirkung auf die Scheiben, die jetzt unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit des Klägers wurden.

Dabei ist diese Tätigkeit auch als gewerblich anzusehen, und diese schadenstiftende Tätigkeit erfolgte aus Anlaß des Gewerbebetriebes des Klägers (vergl. Urteil des OLG Braunschweig vom 1. 3. 1955, VersR 55, 246). Dies deshalb, weil ein innerer Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers bestand, denn die versuchte Schadensbeseitigung diente der Beseitigung eines bei der Berufsausübung angerichteten Schadens. Dies selbst dann, wenn die Sache, an der der Schaden entstand, nicht Gegenstand der Berufsausübung war (vergl. OLG Braunschweig a. a. O.). Dennoch ist der Versicherungsschutz hier nicht ausgeschlossen, obwohl die Scheiben durch die versuchte Schadensbeseitigung selbst zum Gegenstand der beruflichen Tätigkeit geworden sind.

Gemäß § 62 VVG ist jedoch die Beklagte verpflichtet, den Kläger von den gegen ihn geltend gemachten Schadensersatzansprüchen des Zeugen S. freizustellen. Durch die Arbeiter des Klägers ist die in § 62 VVG bestimmte Obliegenheit des Klägers erfüllt worden, bei Schadenseintritt nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. In Fällen, in denen der Versicherungsnehmer sich genötigt sieht, zur Schadensbeseitigung oder Minderung auf eine Sache einzuwirken, die nicht Gegenstand seiner Berufsausübung war, gerät er in einen Zwiespalt. Einerseits ist er dem Versicherer gegenüber zu einem Eingreifen verpflichtet, andererseits ist aber gerade der Versicherungsschutz infolge der Tätigkeitsklausel ausgeschlossen, so daß bei Mißlingen der Rettung der Versicherungsnehmer sich einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt sieht, für den er keine Deckung erlangt.

Gemäß § 63 VVG fallen aber Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 VVG für die Abwendung oder Minderung des Schadens macht, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Aufwendung im Sinne des § 63 VVG ist jede Vermögensminderung, so auch die Begründung von Schadensersatzverpflichtungen (vergl. Prölss-Martin, VVG, 19. Auflage 1973, § 63 Anmerkung 2). Wenn also der Versicherungsnehmer bei einem Rettungsversuch die zu rettende Sache beschädigt und sich dadurch einem Schadensersatzanspruch aussetzt, ist diese zu einer Verpflichtung führende Handlung als Aufwendung anzusehen (vergl. Prölss a. a. O., OLG Braunschweig a. a. O.). Hier haben die Arbeiter des Klägers die Scheiben, wegen deren

Beschädigung durch Kalkspritzer die Beklagte dem Kläger gegenüber schadensersatzpflichtig gewesen wäre, durch eine Einwirkung zu retten versucht und haben sie dadurch zu einer Sache gemacht, für deren Beschädigung die Beklagte Versicherungsschutz nicht gewährt. Die Beklagte muß also, wenn sie den Kläger von der Haftpflicht für die bei der Rettung der Scheiben eingetretenen Schäden aufgrund des Versicherungsvertrages nicht befreit, dem Kläger als Aufwendung das erstatten, was der Kläger zur Beseitigung der Schäden gegenüber dem Zeugen S. aufbringen muß.

Dem Versicherer fallen allerdings nur Aufwendungen zur Last, die der Versicherungsnehmer für erforderlich halten durfte. Das bedeutet, daß er den Versicherungsnehmer nur von solchen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen hat, die aus Handlungen herrühren, die der Versicherungsnehmer ohne Verschulden für geboten erachten durfte. Die Beseitigung der Kalkspritzer durch Papier durften die Arbeiter des Klägers für erforderlich halten. Jedenfalls kann ihnen insoweit kein Schuldvorwurf gemacht werden.

Die Beklagte ist deshalb dem Kläger zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet. Dem steht auch nicht die von der Beklagten ausdrücklich genannte Entscheidung des BGH vom 30. 6. 1971 (VersR 71, 807) entgegen. Insoweit hatte der BGH nur darüber zu entscheiden, was Gegenstand des Vertrages war. Zu § 62 VVG hat der BGH insoweit nichts gesagt, da es sich um einen ganz anderen Sachverhalt handelte. Entsprechendes gilt für die Entscheidung des BGH vom 25. 3. 1970 in VersR 70,610.

Diebstahl abgestellter Fahrzeuge und grobe Fahrlässigkeit in der Teilkaskoversicherung

Nach § 61 VVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Während bei der Fragestellung der Vorsatz ohne Bedeutung ist, muß die grobe Fahrlässigkeit in der Praxis häufig geprüft werden. Die Beantwortung bereitet nicht selten Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn nicht genug Vergleichsmaterial bei der Entscheidung des Einzelfalles vorliegt.

Grundsätzlich handelt derjenige Versicherungsnehmer grob fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt; der also ganz selbstverständliche, jedem einleuchtende Verhaltensanforderungen nicht beachtet und somit eine Pflichtverletzung begeht, die auch bei Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse schlechthin unentschuldigbar ist (BGH VersR 63,652). Schon einfachste Überlegungen müssen nicht angestellt worden sein. Die entsprechenden naheliegenden Überlegungen müssen sich dem Versicherungsnehmer gewissermaßen aufgedrängt haben (vgl. dazu Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 11. Auflage 1972, TZ 34 mit weiteren Nachweisen). Zu beachten ist jedoch, daß auch in subjektiver Hinsicht die Vorwerfbarkeit hinzukommen muß; der Schadensfall muß also für den Versicherungsnehmer vorhersehbar gewesen sein.

Die Beweislast, ob der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt hat, obliegt dem Versicherer, da er sich auf den subjektiven Risikoausschluß beruft. Es ist streitig, ob für die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit der Beweis des ersten Anscheins zulässig ist. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung sind

Prölls-Martin (VVG, 19. Auflage 1973, § 61 Anmerkung 6) der Meinung, daß der prima-facie-Beweis auch hier möglich ist.

Zu beachten bleibt noch, daß der Versicherungsnehmer für das Handeln eines Dritten im Bereich der subjektiven Risikoausschlüsse dann eintreten muß, wenn es sich um einen Repräsentanten handelt. § 278 BGB ist hier nicht anwendbar (BGH VersR 64,475); denn § 61 VVG begründet für den Versicherungsnehmer keine Schadenverhütungspflicht, sondern enthält eben einen subjektiven Risikoabschluß (vgl. auch BGH VersR 53,494). Um einen Repräsentanten handelt es sich nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dann, wenn jemand ganz allgemein in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist (vgl. wegen Beispielen Prölls-Martin a. a. O. § 6 Anmerkung 8 B).

Nachstehend werden die greifbaren Urteile mit Fundstellen wiedergegeben, die sich mit dem Abstellen von Fahrzeugen befassen. Dabei wurden grundsätzlich die Entscheidungen weggelassen, die sich nur mit den nicht ordnungsgemäß verschlossenen Kfz beschäftigen; denn es dürfte inzwischen zweifelsfrei sein, daß grundsätzlich ein nicht ordnungsgemäß abgesichertes Fahrzeug als nicht versichert gilt.

BGH VersR 59,222: Das Abstellen eines Lkw-Anhängers auf einem unbewachten Parkplatz zur Nachtzeit stellt nicht grundsätzlich eine grobe Fahrlässigkeit dar. Hier handelte es sich um das Abstellen auf einem Tankstellengelände, wobei die Tankstelle nachts geschlossen war.

Österreichischer ObGH VersR 73,878: An die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, Schwarzfahrten mit dem versicherten Kfz zu verhindern, sind strengste Anforderungen zu stellen. Diese sind jedenfalls dann nicht beachtet, wenn das Fahrzeug – entsprechend längerer Übung und Duldung – im Hof eines Betriebsgeländes mit steckendem Zündschlüssel abgestellt ist und damit ohne weiteres auch von Lehrlingen unbefugt benutzt werden kann.

OLG Hamburg VersR 53,357: Läßt der Versicherungsnehmer nachts das gegen Diebstahl versicherte Motorrad auf der Straße stehen und zieht als Sicherungsmaßnahme lediglich den Zündschlüssel ab, so stellt dies eine grobe Fahrlässigkeit dar, die den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung freistellt.

OLG Hamm VersR 58,79: Das nächtliche Abstellen eines 12-t-Kipphanhängers auf dem Grundstück einer in Ortsmitte gelegenen und von den Straßenlaternen ausreichend beleuchteten, aber nachts nicht besetzten Tankstelle ist nicht grob fahrlässig. Der Versicherungsschutz wegen Diebstahls des Anhängers entfällt auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung.

OLG Nürnberg VersR 60,892: Wer sein Kfz, in dem sich Gepäckstücke befinden, die Nacht über ordnungsgemäß verschlossen auf einem tagsüber und in den Abendstunden bewachten Parkplatz abstellt, handelt jedenfalls dann nicht grob fahrlässig, wenn er nach den Umständen auf eine durchgehende Bewachungszeit vertrauen durfte.

OLG Köln VersR 68,561: Ein Kraftfahrzeugführer handelt jedenfalls zur Zeit noch nicht grob fahrlässig, wenn er in einem bewachten Parkhaus zwar die Türen seines Wagens verschließt und den Zündschlüssel abzieht, nicht jedoch das Lenkradschloß betätigt.

OLG Hamburg VersR 70,362: Auch wer sein kaskoversichertes Kfz im unbewachten, aber verschlossenen Hof eines Inselhotels (Sylt) unversperrt abstellt, setzt sich dem

Vorwurf der groben Fahrlässigkeit aus, wenn er sich nicht wenigstens vergewissert, daß keine zugänglichen Reserveschlüssel im Wagen zurückbleiben.

OLG Hamm VersR 71,165: Eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls kann unter bestimmten Umständen dann vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer sich nachts im Wohnteil seines in einer Großstadt gegenüber einer Gastwirtschaft abgestellten Camping-Wagens in angetrunkenem Zustand zum Schlafen legt und die Fahrzeugschlüssel über eine Vase am Armaturenbrett hängen läßt, so daß ein Unbefugter in die Lage versetzt wird, sich ihrer zu bemächtigen, mit dem Fahrzeug davonzufahren und dabei einen Fahrzeugschaden zu verursachen.

OLG München VersR 70,828: Das Abstellen eines Wohnanhängers für längere Zeit auf einem unbewachten, unbeleuchteten und offenen Platz am Rande einer Ortschaft rechtfertigt den Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

OLG Hamburg VersR 74,325: Ein VN, der sein Kfz auf einem in belebter Großstadtgegend gelegenen Parkplatz abstellt, ohne die in § 38a StVO vorgeschriebene besondere Sicherungseinrichtung wirksam zu machen, und dazu noch eine Wagentür unversperrt läßt, handelt grob fahrlässig.

LG Wuppertal VersR 54,428: Der Versicherungsnehmer handelt nicht grob fahrlässig, wenn er sein Krad auf einem bewachten Parkplatz an einer hell erleuchteten Stelle abstellt und den Zündschlüssel abzieht, das Lenkradschloß jedoch nicht absperrt.

LG Berlin NJW 60,680: Keine grobe Fahrlässigkeit, wenn ein Motorroller nachts auf der Straße abgestellt wird und dabei das Vorderrad durch das Lenkradschloß blockiert wird.

LG Essen VersR 67,968: Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer sich betrunken hat in Kenntnis der Tatsache, daß sein Wagen in der Nähe der Gaststätte abgestellt war und unter Ausnutzung der Zündschloßeinstellung „Garage“ leicht in Benutzung genommen werden konnte.

LG Essen VersR 69,270: Grobe Fahrlässigkeit beim Abstellen eines Pkw mit unverschlossener Wagentür und ohne Betätigung des Lenkradschlusses auf einer öffentlichen Straße. Dabei ist unbeachtlich, ob sich der Versicherungsnehmer nur kurze Zeit von seinem Fahrzeug entfernen wollte.

LG Hamburg VersR 72,291; LG Köln VersR 69,1035: Das Abstellen des versicherten Kfz zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße ohne Verriegelung des Lenkradschlusses stellt grobe Fahrlässigkeit dar.

LG Aachen VersR 73,316: Wer nach Einbruch der Dunkelheit wertvolle Gegenstände in seinem auf einem Parkplatz verschlossenen abgestellten Pkw zurückläßt, handelt jedenfalls dann grob fahrlässig, wenn dieses in einem stark von Touristen besuchten Urlaubsort in Spanien (Benidorm) geschieht.

LG Bonn VersR 73,909: Wer seinen Pkw über zwei Wochen lang auf einem unbewachten, unbeleuchteten und jedermann zugänglichen Abstellplatz neben einer Autobahnausfahrt stehenläßt, handelt grob fahrlässig.

LG Duisburg VersR 73,1111: Das unbeaufsichtigte Zurücklassen eines wegen Motorschadens ausgefallenen Kfz auf einem Seitenstreifen einer BAB-Strecke für die Dauer von mehr als einer Woche rechtfertigt den Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

LG Nürnberg-Fürth VersR 73,1160: Das Abstellen und unbeaufsichtigte Zurücklassen eines mit Reisegepäck beladenen und nur unzureichend gesicherten Kraftrades auf einem belebten Platz im Zentrum einer ausländischen Großstadt (Barcelona) rechtfertigt den Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

LG Nürnberg-Fürth VersR 74,78: Das Zurücklassen von ungehindert sichtbaren Gepäckstücken im Innern eines zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße im Stadtzentrum abgestellten Pkw begründet zumal dann, wenn das Gepäck wertvolle Gegenstände enthält, den Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

LG Köln vom 22. 4. 1974 – 18 O 608/73: Das unbeaufsichtigte Stehenlassen eines Pkw-Transportanhängers während 12 Tagen an lebhafter Straße in unbewohntem Stadtgebiet stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar.

AG Saarbrücken VersR 68,38: Der Versicherungsnehmer, der sein fabrikneues Kfz für die Dauer eines 14-tägigen Auslandsaufenthaltes in der Nähe eines inländischen Flughafens auf einem unbewachten und zur Nachtzeit unbeleuchteten Parkplatz abstellt, handelt grob fahrlässig.
Prof. W. Theda, Frechen

§ 249 BGB (Verlust der Rangstelle im Kfz-Brief als Schaden)

Wer aufgrund eines Totalschadens sich ein Gebrauchtfahrzeug anschafft und dadurch nicht mehr an erster Stelle im Kraftfahrzeugbrief steht, ist für den Verlust der ersten Rangstelle zu entschädigen.

Urteil des LG Düsseldorf vom 7. 1. 1970 – 2 O 296/69
Der Kläger war Halter eines Pkw Marke Fiat 850 N. Der Beklagte war aufgrund des Unfallablaufs zum Schadenersatz verpflichtet. Der Kläger beehrte eine Entschädigung für den Verlust der ersten Rangstelle im Kraftfahrzeugbrief (als Ausgleich für den Substanzverlust) in Höhe von 270 DM.

Die Kammer entsprach insoweit dem Klageantrag.

Aus den Gründen: . . . Der Beklagte hat dem Kläger eine Entschädigung für den Verlust der ersten Rangstelle im Kraftfahrzeugbrief zu ersetzen. Diesen Schaden hat der Kläger mit 270 DM nicht zu hoch angegeben. Er hat bei dem Alter des Unfallfahrzeugs und der Zahl der gefahrenen Kilometer keinen Anspruch auf einen Neuwagen, sondern nur auf ein seinem Kraftfahrzeug vor dem Unfall entsprechenden Gebrauchtwagen. Da er daher nur auf dieser Basis seinen Schaden abrechnen kann, würde er bei dem Kauf eines solchen Gebrauchtfahrzeuges nicht mehr an erster Stelle im Kraftfahrzeugbrief stehen, wie es bei dem Unfallfahrzeug der Fall gewesen ist. Wenn ihm durch den Verlust der ersten Rangstelle im Kraftfahrzeugbrief zur Zeit auch noch kein konkreter Schaden entstanden ist, so wird dieser Schaden aber spätestens dann eintreten, wenn er das aus zweiter Hand erworbene Kraftfahrzeug weiterveräußern würde. Denn ein Käufer eines Kraftfahrzeuges legt erfahrungsgemäß auch Wert darauf, ein Fahrzeug zu erwerben, das vorher im Eigentum möglichst weniger Personen gestanden hat. Er wird einem Eigentümer, der das Fahrzeug bereits gebraucht erworben hatte, dafür weniger zahlen, als einem Eigentümer für ein gleichwertiges Fahrzeug, der dieses neu gekauft hatte. Als Differenzbetrag zwischen beiden Kaufpreisen erscheint der Kammer ein Betrag von 270 DM angemessen.

Anmerkung der Redaktion: Mit der Rechtsprechung wird ein Kfz aus zweiter Hand – auch wenn es schon älter ist – nach der Verkehrssitte im Kfz-Handel schlechter bewertet, als ein entsprechendes Kfz aus erster Hand (so auch OLG Karlsruhe NJW 71,1809). So urteilte auch das OLG Köln (VersR 74, 584), daß dann, wenn zugesichert wird, das Fahrzeug habe nur einen Vorbesitzer gehabt, es an der zugesicherten Eigenschaft – §§ 459, 462 BGB –

fehlt, wenn der Kraftfahrzeugbrief die getrennte Eintragung zweier Eheleute mit unterschiedlichem Wohnsitz aufweist.

Vgl. Die Vorbemerkung Seite 9

Rechtsprechungsübersicht zur HUK-Versicherung und zum Schadenersatz

§ 4 I 6b AHB (Tätigkeitsschaden und Arretierung einer Glastür)

OLG Frankfurt VersR 74,457: Wenn Arbeiter eines Glas- und Gebäudereinigungsunternehmens anlässlich der Reinigung der Türflügel infolge falschen Arretierens die Glastüren beschädigen, liegt ein Bearbeitungs- oder Tätigkeitsschaden vor.

§ 4 I 6b AHB (Tätigkeitsschaden beim Möbelrücken)

LG Berlin VersR 74,557: Wenn Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers Schränke von erheblichem Gewicht über frisch angebrachten Fußbodenbelag schleifen, so wirken sie bewußt und gewollt auf den Boden ein. Dieser ist somit unmittelbar Gegenstand ihrer Tätigkeit im Sinne von § 4 I 6b AHB, so daß kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Anmerkung der Redaktion: In Verbindung mit dem obigen Urteil sei auf die in der letzten Zeit ergangenen Entscheidungen zum Tätigkeitsschaden hingewiesen: Verputzschäden BGH VersR 68, 1029 und 70,610; OLG Hamm VersR 71, 261; Schäden am Aufzug bei Beförderungen BGH VersR 70,145, AG Nürnberg VersR 69,49; bei Siloschäden BGH VersR 69,339; bei Schweißschäden BGH MDR 70,666 = VersR 70,609 und VersR 70,612; bei Gebäudereinigung OLG Hamm VersR 73,633; bei Laufkransschäden OLG Hamburg VersR 70,1021; OLG Düsseldorf VersR 68,161.

§ 1 Ziffer 4 AVB für Krankentagegeldversicherung (Summen- oder Schadenversicherung)

BGH VersR 74,184 = VerBAV 74,76: Die Krankentagegeldversicherung ist grundsätzlich keine Schaden-, sondern eine Summenversicherung, so daß § 55 VVG nicht anzuwenden ist. Diese Versicherungsart wäre dann eine Schadenversicherung, wenn die obengenannte Bestimmung dahin zu verstehen wäre, daß sich der Entschädigungssatz bei einem geringeren Einkommen des Versicherten automatisch mindern und gemäß dem Berechnungsmaßstab dieser Bestimmung festzusetzen wäre. Das widerspricht aber dem Wortlaut und dem Sinn der AVB.

Anmerkung der Redaktion: Damit entscheidet der BGH einen schon lange schwelenden Streit zwischen Literatur und Rechtsprechung. Während die Rechtsprechung stets zur Summenversicherung tendierte (OLG Stuttgart VersR 70, 1149; OLG Hamm VersR 71,120; LG München I VersR 70, 1148), fanden sich in der Literatur gegensätzliche Stellungnahmen: Prölss-Martin, VVG 19. Auflage 1973 S. 935 und 958; Hof VersR 74, 111, der mithin folgerichtig dann auch § 67 VVG bejaht – bei der Krankentagegeldversicherung will Hof auf den Einzelfall abstellen –; Bruck-Möller-Wriede, VVG 8. Auflage (Krankenversicherung) 1973, A 19; Bruck-Möller-Sieg a. a. O., § 67 Anmerkung 21; Ullmann-Schäfer in Balzer/Jäger, Leitfaden der Privaten Krankenversicherung lehnen die Anwendung des § 67 VVG bei der Krankentagegeldversicherung ab, vgl. D Seite 104. – Beachte auch OLG Nürnberg MDR 74,235 = VersR 74,644: Sind im Rahmen einer Unfallversicherung „Bestattungskosten einschl. der Kosten für den Grabstein bis zur Höhe von 1500 DM“ zu ersetzen, so

handelt es sich insoweit um eine Schadenversicherung, leistet der Versicherer, so geht der Anspruch auf ihn über.

§ 847 Abs. 1 S. 2 BGB (Rechtshängigkeit des Schmerzensgeldes)

BGH MDR 74,394 = VersR 74,489: Ein im Mahnverfahren geltend gemachter Schmerzensgeldanspruch ist schon mit der Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn nach Widerspruch des Schuldners alsbald Termin anberaumt worden ist, mag inzwischen auch der Verletzte gestorben sein; das gilt jedenfalls dann, wenn dieser durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, so daß das Verfahren gemäß § 246 ZPO nicht unterbrochen war.

Anmerkung der Redaktion: Vgl. dazu auch OLG Düsseldorf VersR 74,439, das grundsätzlich mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls den Schmerzensgeldanspruch rechtshängig werden läßt. – Übrigens wurde im BGH-Urteil für einen Zeitraum von 17 Tagen zwischen Unfall und Tod ein Schmerzensgeld von 3.500 DM zugesprochen. Vgl. dazu auch LG Ulm in diesem Heft Seite 14.

§ 3 ZPO (Streitwert bei Deckungsklagen in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung)

OLG Hamm VersR 74,637: Im Hinblick auf den Regreßverzicht der Kraftfahrthaftpflichtversicherer (AnwBl 73,162 = VerBAV 73,103) bemißt sich der Streitwert für die Deckungsschutz-Feststellungsklage auf höchstens 5.000 DM.

§ 249 BGB (Mietwagen und Vollkaskoversicherung)

BGH VersR 74,657: Der durch fremdes Verschulden geschädigte Kfz-Halter, der freiwillig einen vollkaskoversicherten Mietwagen nimmt, muß sich billigerweise anrechnen lassen, daß ihm durch die Mietwagennutzung ein eigenes Schadenrisiko erspart worden ist. Er kann deshalb seine Aufwendungen zur Haftungsfreistellung nur insoweit dem Schädiger in Rechnung stellen, als das abgewendete Haftungsrisiko das Eigenrisiko übersteigt. Anders kann zu entscheiden sein, wenn der Geschädigte trotz zumutbarer Suche nur Vermieter findet, die von ihm die Versicherung gegen Unfall fordern (vgl. dazu auch BGH VersR 74,143 = NJW 74,9).

Anmerkung der Redaktion: Die Übernahme der zusätzlichen Kosten der Vollkaskoversicherung bejahen: OLG Frankfurt MDR 70,1009 und VersR 71,158; OLG Schleswig VersR 74,297; LG Freiburg VersR 72,549; LG Hagen VersR 72,549; LG Essen VersR 73,287; LG Bielefeld VersR 73,776; LG Karlsruhe VersR 73,329; AG Freiburg VersR 73,974; Caemmerer VersR 71,973. – Ablehnend urteilten: OLG München OLGZ 73,309; LG Frankfurt VersR 71,772; LG Nürnberg-Fürth 73,555 und 73,853; LG Freiburg VersR 73,646 sowie 73,644 und 74,444; LG Kassel VersR 73,331; AG Opladen VersR 73,334; AG Rheine VersR 74,204; AG Lübeck VersR 74,448. –

zur **Rechtsschutzversicherung** verhalten sich ablehnend: OLG Hamm VersR 72,1033; LG Nürnberg-Fürth VersR 73,853; AG Gelsenkirchen-Buer VersR 73,730. – Die Kosten für eine **Insassen-Unfallversicherung** lehnt das LG Bielefeld VersR 73,776 ab.

Vorausschau für das nächste Heft:

„Abzweigung“ in der Feuer-Sachversicherung
Prof. Dr. Johannes Wälder

Die Sportbootversicherung in der Rechtsprechung
Prof. W. Theda

Haftungsfragen bei Unfällen zwischen Eheleuten
Walter Kröger

Abgrenzungsfragen zur Betriebs- und Privaten Haftpflichtversicherung

Rechtssprechungsübersicht zur Sachversicherung

Rechtssprechungsübersicht zur HUK Sachversicherung

Rechtssprechungsübersicht zum Schadenersatz